

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung HuF	2
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 2 Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehr-kostenersatzsatzung)	5
Vorlage FB II/2865/2015	5
Anlage 1 - Kostentarif Feuerwehr Satzung vom 02.07.2015 FB II/2865/2015	8
Anlage 2 - Entwurf der Satzung über die Regelung des Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen FB II/2865/2015	10
Anlage 3 - Synopse: alte Satzung und neue Satzung FB II/2865/2015	15
Anlage 4 - Synopse alter Kostentarif und neuer Kostentarif FB II/2865/2015	25
TOP Ö 3 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen	26
Vorlage FB II/2866/2015	26
BSBP-Feuerwehr Hueckeswagen ENTWURF FB II/2866/2015	28
TOP Ö 4 Richtlinien Zuschüsse Schloss-Stadt Hückeswagen	126
Vorlage FB II/2858/2015	126
Entwurf Richtlinien Zuschüsse FB II/2858/2015	128
TOP Ö 5 Erwerb einer Beteiligung	135
Vorlage FB I/2873/2015	135
TOP Ö 6 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung	137
Vorlage FB I/2847/2015	137
TOP Ö 7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das gemeinsame Archiv	139
Vorlage RB/2872/2015	139
Entwurf ö-r Vereinbarung Archiv RB/2872/2015	142
TOP Ö 8 Einrichtung einer Vollzeitstelle und Stellenfreigabe für eine Verwaltungskraft im RGM	147
Vorlage FB I/2884/2015	147
TOP Ö 9 Einrichtung einer Vollzeitstelle im RGM und Stellenfreigabe	149
Vorlage FB I/2885/2015	149
TOP Ö 10 Antrag der CDU-Fraktion vom 06.11.2015 - Umstellung der Einsatzzeiten des kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Hückeswagen	151
Vorlage FB III/2886/2015	151
CDU-Antrag Ordnungsdienst FB III/2886/2015	152



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Donnerstag, dem 12.11.2015, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehr-kostenersatzsatzung) **FB II/2865/2015**
- 3 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen **FB II/2866/2015**
- 4 Richtlinien Zuschüsse Schloss-Stadt Hückeswagen **FB II/2858/2015**
- 5 Erwerb einer Beteiligung **FB I/2873/2015**
- 6 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung **FB I/2847/2015**
- 7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das gemeinsame Archiv **RB/2872/2015**
- 8 Einrichtung einer Vollzeitstelle und Stellenfreigabe für eine Verwaltungskraft im RGM **FB I/2884/2015**
- 9 Einrichtung einer Vollzeitstelle im RGM und Stellenfreigabe **FB I/2885/2015**
- 10 Antrag der CDU-Fraktion vom 06.11.2015 - Umstellung der Einsatzzeiten des kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Hückeswagen **FB III/2886/2015**
- 11 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 12.11.2015
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzender

Persian, Dietmar Bürgermeister

Mitglieder

Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Pohl, Andreas	CDU
Quass, Jürgen	SPD
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schorl, Norman Michael	SPD
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Brigitte	FaB
von Polheim, Jörg	FDP
Wolter, Michael	UWG

von der Verwaltung

Bever, Isabel
Kemper, Torsten
Kirch, Michael
Klewinghaus, Dieter
Schröder, Andreas
Winter, Monika

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Claudia Kowalski



Vorlage

Datum: 26.10.2015
Vorlage FB II/2865/2015

TOP	Betreff Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt, die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung).	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Am 02.07.2013 ist die städtische Feuerwehrgebührensatzung für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze (Ölspuren, Bergung von Fahrzeugen, Fehlalarme, Brandsicherheitswachen usw.) letztmalig angepasst worden.

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Münster für das Land Nordrhein-Westfalen (1. Kammer) vom 23.01.2012 (Az. 1 K 1217/11) führt eine fehlerhafte zugrunde gelegte Kalkulation für in einer Satzung geregelten Kostenberechnung eines Feuerwehreinsatzes nicht nur zur Nichtigkeit des pauschalisierten Stundensatzes, sondern zur Gesamtnichtigkeit der Feuerwehrsatzung.

Zur Berechnung des pauschalierten Stundensatzes gehören die Kosten der konkret durchgeführten Maßnahme sowie die Vorhaltekosten, nicht aber Aufwendungen, die in keinerlei Bezug zu den Einsätzen der Feuerwehr stehen.

Eine konkrete Kostenkalkulation ist in der Vergangenheit für die Einsatzkosten der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen nicht erstellt worden. Die letzte Kostenkalkulation ist 2008 anhand von Vergleichswerten der Kostentarife der umliegenden Gemeinden unter Berücksichtigung der entstandenen Einsatzkosten erfolgt.

Auch aufgrund von Veränderungen und Neubeschaffungen im Bereich der Fahrzeuge ist eine Anpassung der Satzung notwendig. Diese neuen Fahrzeuge sind nicht im Kostentarif genannt und somit nicht kostenersatzfähig (vgl. Anlage 1 - Kostentarif zur Satzung vom 07.07.2013

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen).

Derzeit können keine Einsatzkosten für folgende Fahrzeuge abgerechnet werden:

- Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF)
- Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)
- Kommandowagen (KdoW)
- Mehrzweckfahrzeug (MZF)

Diese Kosten sind erst kostenersatzfähig, wenn sie in der Satzung und somit im Kostentarif enthalten sind.

Im Jahr 2014 ist begonnen worden eine Kostenkalkulation zu erstellen, um grundsätzlich vollständig und kostendeckend abrechnen zu können. Dafür sind alle Aufwendungen und Erträge für die Vorhaltung der Freiwilligen Feuerwehr sowie die tatsächlichen Einsatzkosten der letzten drei Jahre ermittelt worden.

Ab Juli 2014 ist die Stelle im Bereich Feuerwehr vakant gewesen. Priorisierte Aufgaben wie z. B. die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr, die Beschaffung von Fahrzeugen und anderen Sachgütern sowie die Bearbeitung von Klageverfahren sind auf übrige Mitarbeiter verteilt worden. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens ist eine fortführende Bearbeitung der Kostenkalkulation nicht möglich gewesen.

Nach der Neubesetzung der Stelle ist die Kalkulation unter Berücksichtigung aller rechtlichen Grundlagen abgeschlossen und ein Entwurf für eine Satzungsänderung erstellt worden.

Der aktuelle Entwurf vom 16.10.2015 wird zur Beschlussfassung von der Verwaltung vorgestellt. Dieser ist als Anlage 2 - 4 beigelegt.

Anhand einer Kostenvergleichsrechnung zweier Einsätze (Ölspur und Großeinsatz an der Bevertalsperre) auf Grundlage des derzeit gültigen und des konkret kalkulierten Kostentarifs wird deutlich, dass derzeit aufgrund der ungenauen Kostenkalkulation die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten nicht abgerechnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Claudia Kowalski

Anlagen:

Anlage 1 - Kostentarif zur Satzung vom 02.07.2013 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen

Anlage 2 - Entwurf der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 16.10.2015

Anlage 3 - Synopse: alten Satzung und neue Satzung

Anlage 4 - Synopse: alter Kostentarif und neuer Kostentarif

**Kostentarif
zur Satzung vom 02.07.2013
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen**

I.) Personalkosten (§ 5 der Satzung)		EURO/ Stunde
I.1 - Einsatz eines Feuerwehrmannes		15,-
I.2 - Einsatz eines Feuerwehrmannes in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen		22,50
I.3 - Einsatz eines Feuerwehrmannes bei Brandsicherheitswachen		10,-
II.) Fahrzeugkosten (§ 6 der Satzung)		EURO/ Stunde
Fahrzeugart		
II.1 - Löschfahrzeug 16 TS (LF 16 TS)		50,-
II.2 - Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16)		50,-
II.3 - Drehleiter 23/12 (DL 23/12)		90,-
II.4 - Rüstwagen 1 (RW 1)		55,-
II.5 - Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)		55,-
II.6 - Löschfahrzeug 8 (LF 8)		40,-
II.7 - Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)		40,-
II.8 - Tanklöschfahrzeug 8 (TLF 8)		40,-
II.9 - Einsatzleitwagen (ELW)		30,-
III.) Gebühren für		
a) den Einsatz je angefangene Stunde		
b) auf Zeit überlassene Geräte für je angefangene 24 Stunden		
	a)	b)
III.1 Tragkraftspritzen	12,50	--
III.2 Elektrische Tauchpumpe	7,50	--
III.3 Notstromaggregat	12,50	--
III.4 Motorsägen	7,50	--
III.5 Sonstige mit Motorkraft betriebene Geräte	7,50	--
III.6 Leitern (Steck-, Schiebe-, Haken- u. Anstellleitern)	--	7,50
III.7 Schläuche je Normlänge	--	7,50
III.8 Atemschutzgeräte(PG, SSG, SG)	10,-	--
III.9 Wasserführende Armaturen, je Stück	--	2,50
III.10 Schlauchboot	5,-	--
III.11 Messgeräte		
a) <u>Strahlenschutz:</u>		
Strahlenmessgerät	7,50	--
Strahlenschutzanzug	7,50	--
sonstiges Gerät	5,-	--

b) <u>Gas- u. Säureschutz:</u>			
	Gasspürgerät	2,50	--
	Explosionsmessgerät	2,50	--
	Säure- u. Gasschutzanzug	7,50	--
III.12	Sonstige Geräte, je Gerät	1,50	--
III.13	Pressluft, je Flaschenfüllung	2,50	--

Hinweis:

Bei den Tarifstellen I, II und III a wird die erste Einsatzviertelstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.

IV.) Sachkosten (§ 7 der Satzung)

Sachkosten (z.B. Schaumittel oder Ölbindemittel) werden zum jeweiligen Tagespreis nach Verbrauch berechnet.

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom xx.xx.2015

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 FSHG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Stadt verlangt den Ersatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 41 Abs. 2 FSHG:
 1. von dem Verursacher, wenn der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
 - a) überörtliche Hilfe im Sinne des § 25 FSHG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3

Gebühren bei freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen.

- (3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Gebührenpflichtigen zu leisten.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen, Behörden und Einrichtungen.
- (2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

Berechnungsgrundlage

- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (6) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkostenersatz abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde gerechnet.
- (8) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (9) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder

Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

- (10) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen.

§ 6

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlichen angefallenen Kosten.
- (3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 in der derzeit geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013 außer Kraft.

Hückeswagen, den _____

gez. Dietmar Persian
Bürgermeister der Schloss-Stadt Hückeswagen

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen vom xx.xx.2015

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1. Einsatzkraft | 24,01 €/Stunde |
|-----------------|----------------|

II. Kostenersatz für Fahrzeuge

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Kommandowagen (KdoW) | 38,26 €/Stunde |
| 2. Einsatzleitwagen (ELW) | 41,67 €/Stunde |
| 3. Mehrzweckfahrzeug (MZF) / Mannschaftstransportwagen (MTW) | 42,47 €/Stunde |
| 4. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 95,74 €/Stunde |
| 5. Löschgruppenfahrzeug (LF) | 104,55 €/Stunde |
| 6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 75,44 €/Stunde |
| 7. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 98,13 €/Stunde |
| 8. Rüstwagen (RW) | 116,01 €/Stunde |
| 9. Drehleiter (DL) | 115,45 €/Stunde |
| 10. Rettungsboot | 20,02 €/Stunde |

III. Sonstige Kosten

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen
vom 02.07.2013**

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 380) in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

**Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom xx.xx.2015**

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 FSHG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

- (1) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
- (2) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Eigentümer als Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
- (3) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist;
- (4) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
- (5) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert;
- (6) vom Eigentümer, Besitzer, oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;

§ 2 Kostenersatz bei Pflichteinsätzen

- (1) Die Stadt verlangt den Einsatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 41 Abs. 2 FSHG :
 1. von dem Verursacher, wenn der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

- (7) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat;
- (8) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer weiteren Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 4 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
 - a) überörtliche Hilfe im Sinne des § 25 FSHG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3 Kostenersatz bei freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestaltung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschrift des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und

<p>(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden</p> <p>(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.</p> <p>(5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.</p>	<p>bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen.</p> <p>(3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.</p> <p>(5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Gebührenpflichtigen zu leisten.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Kostenersatzpflichtiger</p> <p>(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen, Behörden und Einrichtungen.</p> <p>(2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.</p>
--	---

§ 4
Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5
Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkosten abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als Viertelstunde gerechnet.
- (4) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal,

**§ 5
Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und/oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderen Nachweis berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde ab-

Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

- (6) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen.

entfällt → siehe § 5

gerechnet.

- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 15,- EURO berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,- EURO berechnet.

**§ 6
Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je

entfällt → siehe § 5

Tag ein Betrag von 25,- EURO berechnet.

**§ 7
Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

**§ 8
Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlichen angefallenen Kosten.
- (3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 9
Kosten- und Gebührenschildner**

entfällt → siehe § 5

**§ 6
Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlichen angefallenen Kosten.
- (3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

entfällt → siehe § 4

- (1) Die Bestimmung der Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 10
Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbescheides an die Stadt zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund eines gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 in der derzeit gültigen Fassung beigetrieben.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 20.04.2010 außer Kraft; der Kostentarif in der ab dem 01.01.2002 gültigen Fassung ist hiervon nicht berührt.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügter Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 02.07.2013 außer Kraft.

Entwurf vom 16.10.2015

Übersicht der Kostensätze

Bezeichnung	bisheriger Kostensatz [je Stunde]	Obergrenze Kostensatz [je Stunde]
I. Personalkosten		
1. je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	15,00 €	24,01 €
2. je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	22,50 €	24,01 €
II. Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen		
1. Kommandowagen (KdoW)	k. A.	38,26 €
2. Einsatzleitwagen (ELW)	30,00 €	41,67 €
3. Mehrzweckfahrzeug (MZF), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	k. A.	42,47 €
4. Tanklöschfahrzeug (TLF)	50,00 €	95,74 €
5. Löschgruppenfahrzeug (LF)	50,00 €	104,55 €
6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	40,00 €	75,44 €
7. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	k. A.	98,13 €
8. Rüstwagen (RW)	55,00 €	116,01 €
9. Drehleiter (DL)	90,00 €	115,45 €
10. Rettungsboot	5,00 €	20,02 €

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Claudia Kowalski



Vorlage

Datum: 26.10.2015
Vorlage FB II/2866/2015

TOP	Betreff 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes auf der Basis des Entwurfs vom 08.09.2015.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Die Notwendigkeit einer langfristigen Planung und eines vergleichbaren Feuerschutzes für alle Bürger hat der Gesetzgeber erkannt. Mit der Neufassung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) hat er dies im § 22 Abs. 1 geregelt:

"Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben."

Die im August 2014 beauftragte Fa. Luelf & Rinke Sicherheitsberatungs GmbH hat in Zusammenarbeit mit der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr und der Stadtverwaltung die zweite Fortschreibung erstellt.

Die wesentlichen Ergebnisse des BSBP wurden in zwei Sitzungen im hierfür aus Mitgliedern der Fraktionen, der Verwaltung und der Feuerwehr gegründeten „Arbeitskreis Feuerwehr“ vorgestellt, erläutert, diskutiert sowie Änderungswünsche aufgenommen und neu eingepflegt. Die textliche Fassung des BSBP ist als Anlage beigefügt.

Herr Simon Zens - Senior-Berater der Firma Luelf & Rinke Sicherheitsberatungs GmbH - aus Kaarst stellt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (BSBP) mit den definierten Schutzziele und den im Sollkonzept enthaltenen Maßnahmen bezüglich Personal, Standorten und Fahrzeugen vor und steht für Fragen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Claudia Kowalski

Anlagen:

Entwurf des Brandschutzbedarfsplans vom 08.09.2015

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hückeswagen

2. Fortschreibung 2015

Ë Entwurf Ë

Stand: 08.09.2015

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Inhaltsverzeichnis (1)

0 Zusammenfassung..... 4

0.1 Extrakt der Ergebnisse..... 6

0.2 Maßnahmenübersicht Organisation..... 10

0.3 Maßnahmenübersicht Investitionen..... 11

1 Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen..... 12

1.1 Ausgangssituation und Auftrag..... 14

1.2 Rechtliche Grundlagen & Planungsgrundlagen..... 16

1.3 Aufgaben der Feuerwehr..... 17

1.4 Wesentliche Inhalte der BSBP-Fortschreibung 2009..... 18

2 Gefahrenpotenzial..... 21

2.1 Eckdaten der Stadt..... 23

2.2 Grundstruktur..... 24

2.3 Besondere Objekte..... 27

3 Schutzziel..... 35

3.1 Grundsätzliches..... 37

3.2 Hilfsfristen & Eintreffzeiten..... 40

3.3 Funktionsstärken..... 42

3.4 Zielerreichungsgrad..... 43

3.5 Schutzzieldefinition..... 44

3.6 Hinweise zur Bewertung der Leistungsfähigkeit..... 47

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Inhaltsverzeichnis (2)

4 IST-GHf i _h i f`XYf` : Yi Yfk Yl fÅ Å Å Å Å Å Å Å **48**

4.1 Feuerwehrhäuser..... 50

4.2 Personal..... 55

4.3 Fahrzeuge..... 62

4.4 Gebietsabdeckung (Isochronen-Analyse)..... 63

4.5 Benachbarte Feuerwehren / Interkommunale Zusammenarbeit..... 65

4.6 Löschwasserversorgung..... 66

5 Analyse des Einsatzgeschehens..... 67

5.1 Langfristige Einsatzentwicklung..... 69

5.2 Auswertung von Zeiten & Stärken..... 70

6 Soll-Konzept..... 74

6.1 Standorte..... 76

6.2 Personal..... 77

6.3 Fahrzeuge..... 81

Abkürzungen und Definitionen..... 85

Anlagenverzeichnis..... 89

Kontaktdaten..... 98

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

Zusammenfassung

- 0.1 Extrakt der Ergebnisse
- 0.2 Maßnahmenübersicht Organisation
- 0.3 Maßnahmenübersicht Investitionen

Zusammenfassung (1)

Allgemeines / Schutzziel / Zielerreichungsgrad

- e Der kommunale Brandschutz in der Stadt Hückeswagen kann weiterhin durch eine **leistungsfähige freiwillige Feuerwehr** sichergestellt werden.
- e Als Schutzziel für die Stadt Hückeswagen wird definiert, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand innerhalb von **8 Minuten nach der Alarmierung** mit 9 Funktionen und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) mit weiteren 9 + 4 Funktionen (9 FM + 9 + 4 FM = 22 Funktionen) am Einsatzort sein soll.
- e Mit der vorliegenden Fortschreibung werden auf Hinwirken der **Aufsichtsbehörden** die Anforderungen sowohl an die Eintreffzeiten, als auch an die Stärken verschärft und das Schutzziel für das gesamte Stadtgebiet vereinheitlicht. Die Schutzziel-Definition für die Stadt Hückeswagen sollte nach Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen auf Landesebene zu diesem Thema erneut überprüft werden.
- c Eine Auswertung des mit einem anzustrebenden Zielerreichungsgrad von mindestens 90 % festgelegten lässt sich kein mathematischer Zielerreichungsgrad auf Basis der fünf im Untersuchungsjahr 2013 ereigneten Gebäudebrände ermitteln.
- e Die Einsatzauswertung zeigt vor allem bei den Einsätzen mit hoher Zeitdringlichkeit eine **gute Verfügbarkeit** der Feuerwehr. Vor allem in den peripheren Ortslagen ist eine Eintreffzeit von maximal 8 Minuten jedoch nur in Einzelfällen darstellbar.
- à Vor allem in den Außenbereichen sind deshalb umliegende Feuerwehren über die Alarm- und Ausrückeordnung bei zeitkritischen Einsätzen einzubinden.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Zusammenfassung (2)

Standorte

- e Die **Standortstruktur** ist **gut** und **alle vier Standorte** sind zur Gebietsabdeckung **notwendig**.
- à Der Standort Hückeswagen weist bauliche Mängel auf. Hier besteht **Handlungsbedarf** in Form einer **Erweiterung** oder eines **Neubaus**.
- à Bei einem Neubau sollte betrachtet werden, ob es einsatztaktisch günstigere Standorte gibt (Einschränkung des bisherigen Standortes durch neue Verkehrsführung).
- e Die drei anderen Standorte (Herweg, Straßweg, Holte) weisen bauliche Mängel auf, die jedoch nur durch eine umfassende Erweiterung oder einen Neubau behebbar sind. Dies scheint derzeit nicht verhältnismäßig.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Zusammenfassung (3)

Personal

- e Derzeit hat die Feuerwehr Hückeswagen 104 Aktive.
- e Die Verfügbarkeit ist werktags tagsüber eingeschränkt, rund 34 Aktive stehen tagsüber planerisch zur Verfügung.
- à Es sind sowohl durch die Feuerwehr als auch durch die Verwaltung weiterhin **personalfördernde Maßnahmen** (professionelle Werbekampagne, Ehrenamtskarte) zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamts (vor allem an den Standorten Herweg und Straßweg) durchzuführen.
- à Es ist zielgerichtet der Anteil an **Gruppenführern** sowie der Anteil der **Atemschutzgeräteträger** zu **erhöhen** (v. a. werktags tagsüber verfügbare).
- à Es ist weiterhin die **intensive Unterhaltung** der **Jugendfeuerwehr** von besonderer Wichtigkeit.
- à Um die Personalverfügbarkeit werktags tagsüber zu erhöhen, sind neue Mitglieder mit **Arbeitsort in Hückeswagen** bzw. ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Hausfrauen und -männer) anzuwerben.
- à Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer **Arbeitszeit mitalarmiert** werde
- à Bei der **Einstellung von städtischen Mitarbeitern** (z. B. Bauhof) sollten (bei gleicher Eignung) Feuerwehrangehörige bevorzugt werden.
- à Es sollte geprüft werden, ob **Einpendler** zur Verbesserung der **Tagesverfügbarkeit** gewonnen werden können.
- à Es ist zu prüfen, ob werktags tagsüber eine Unterstützung mit Atemschutzgeräteträgern durch umliegende Kommunen möglich ist.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Zusammenfassung (4)

Fahrzeuge

- e Die Feuerwehr Hückeswagen verfügt derzeit über insgesamt **13 Kraftfahrzeuge** (darunter 6 (Tank-) Löschfahrzeuge).
- à **Kurz- bis mittelfristig** (voraussichtlich innerhalb der nächsten 5 Jahre) sind insgesamt **6 Beschaffungen von Einsatzfahrzeugen** aus bedarfsplanerischer Sicht notwendig.
 - à Das LF 16/16 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein HLF 20 ersetzt.
 - à Das TLF 16/25 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 20 ersetzt.
 - à Das TLF 8/18 (Standort Herweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
 - à Der KdoW (Standort Hückeswagen bzw. Leiter der Feuerwehr) wird nach Außerdienststellung durch einen KdoW ersetzt.
 - à Das MTF (Standort Straßweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
 - à Das TSF-W (Standort Holte) wird nach Außerdienststellung durch ein TSF-W ersetzt.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Maßnahmenübersicht Organisation

- e Es sind personalfördernde Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Förderung der Personalstärke erforderlich.
- e Bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern (z. B. Bauhof) sollten (bei gleicher Eignung) Feuerwehrangehörige bevorzugt werden.
- e Es sollte geprüft werden, ob Einpendler zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit gewonnen werden können.
- e Es ist weiterhin die intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit.
- e Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer Arbeitszeit mitalarmiert werden.

Maßnahmenübersicht Investitionen

- e Erweiterung oder Neubau des Standorts Hückeswagen.
- e Das LF 16/16 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein HLF 20 ersetzt.
- e Das TLF 16/25 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 20 ersetzt.
- e Das TLF 8/18 (Standort Herweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- e Der KdoW (Standort Hückeswagen bzw. Leiter der Feuerwehr) wird nach Außerdienststellung durch einen KdoW ersetzt.
- e Das MTF (Standort Straßweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- e Das TSF-W (Standort Holte) wird nach Außerdienststellung durch ein TSF-W ersetzt.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen

- 1.1 Ausgangssituation und Auftrag
- 1.2 Rechtliche Grundlagen & Planungsgrundlagen
- 1.3 Aufgaben der Feuerwehr
- 1.4 Wesentliche Inhalte der BSBP-Fortschreibung 2009

Ausgangssituation und Auftrag

Mit Schreiben vom 15.08.2014 erhielt LUELF & RINKE von der Stadt Hückeswagen den Auftrag, den Brandschutzbedarfsplan zum zweiten Mal fortzuschreiben.

Nach § 22 FSHG des Landes Nordrhein-Westfalen haben Städte und Gemeinden Brandschutzbedarfspläne unter Beteiligung der kommunalen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Brandschutzbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Schutzziel als auch den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr. Die kommunalen Brandschutzbedarfspläne bilden die Grundlage für die Gefahrenabwehrplanung des Kreises in Bezug auf Großschadensereignisse.

Das Qualitätsmanagement moderner Prägung bei der Feuerwehr erfordert als Grundlage ein Schutzziel, das entsprechend den spezifischen örtlichen Verhältnissen zu definieren ist. Bei der Definition dieses Ziels sind im Wesentlichen das Gefahrenpotenzial der Kommune. Zum anderen das Ergebnis der Analyse des Einsatzgeschehens.

Das Schutzziel enthält auch sogenannte Hilfsfristen [Def] bzw. Eintreffzeiten [Def]. Diese Zeitparameter sind mitentscheidend für die Anzahl und die Standorte der Feuerwehrrhäuser. Die Anzahl und die Art der notwendigen Feuerwehr-Fahrzeuge ergibt sich aus den drei Parametern Gefahrenpotenzial, Einsatzgeschehen und Anzahl Standorte. Der Personalbedarf ergibt sich aus dem Schutzziel und wird im Brandschutzbedarfsplan in Form von sogenannten Funktionen beschrieben.

Nach der Erstaufstellung in 2004 und der ersten Fortschreibung in 2009 wurde LUELF & RINKE beauftragt, den Brandschutzbedarfsplan in 2014/2015 zum zweiten Mal fortzuschreiben.

Bei der vorliegenden Fortschreibungen wurde an bedarfsplanrelevanten Änderungen berücksichtigt (Auszug): neue Ladestraße, neue Wohngebiete, Erweiterung Industriegebiet West II.

LUELF & RINKE empfiehlt, den Bedarfsplan regelmäßig (Orientierungswert: alle 5 Jahre) fortzuschreiben.

Primäre Abhängigkeiten und Einflussgrößen bei der Bedarfsplanung von Feuerwehren Übersicht der Kausalzusammenhänge

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Übersicht der rechtlichen Grundlagen und Planungsgrundlagen

- e Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998
- e Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (ZSNeuOG) vom 29.07.2009
- e Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.06.2000
- e Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- e Unfallverhütungsvorschrift VXD 10.1 vom 10.10.1997
- e Rundverfügung Nr. 22.4.21-10.10 der Bezirksregierung Köln vom 07.04.1997: Grundlagen zur Bewertung der Personalstärke, Verfügbarkeit sowie Eintreffzeiten der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln
- e Übereinstimmung der Feuerwehren mit den Anforderungen an die Personalausstattung o. a. Grundlagenpapiers von 1997

Die o. a. wesentlichen Grundlagen wurden bei der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans berücksichtigt.

Primäre / zufallsverteilte Aufgaben der Feuerwehr

- e Abwehrender Brandschutz
- e Technische Hilfe
- e Abwehrender Umweltschutz
- e Mitwirkung bei Großschadensereignissen (Katastrophenschutz)

Sekundäre / planbare Aufgaben der Feuerwehr

- e Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr
- e Brandsicherheitswachdienste
- e Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung
- e Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung

Der Brandschutzbedarfsplan beschreibt den Feuerwehr-Bedarf der Stadt Hückeswagen in den Bereichen abwehrender Brandschutz, technische Hilfe, abwehrender Umweltschutz und Großschadensereignis.

Wesentliche Inhalte der derzeit gültigen 1. BSBP-Fortschreibung vom 26.11.2009 (1)

Planungsziel

- e Differenzierung des Schutzziels für städtische bzw. ländlich/dörflich strukturierte Bereiche.
- e Kritischer Brand in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen (städtische Strukturen, Gefahrenklassen B 3 und B 4): 9 Funktionen nach spätestens 8 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort, weitere 9 Funktionen nach spätestens 13 Minuten
- e Kritischer Brand ländlich-dörflicher Bereich (Gefahrenklassen B 1 und B 2): 6 Funktionen nach spätestens 10 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort, weitere 12 Funktionen nach 15 Minuten
- e Der Zielerreichungsgrad soll mindestens 90 % betragen.

Standortstruktur

- e Durch die vorhandenen 4 Standorte wird das Stadtgebiet mit Ausnahme der nicht bzw. nur dünn besiedelten Außenbereiche fristgerecht erreicht. Die gegenseitige Unterstützung mit benachbarten Feuerwehren ist weiterhin im Bedarfsfall durchzuführen.
- e Die Situation am Standort Hückeswagen ist durch die vorhandene Ausrüstung und die dort stationierten Fahrzeuge, insbesondere an den kleineren Stellplätzen, beengt. Für die Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes im Rahmen der Fortschreibung 2009 stehen ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Sollten zukünftig weitere Fahrzeuge oder Geräte zusätzlich erforderlich sein, müssen am Standort Hückeswagen bauliche Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Wesentliche Inhalte der derzeit gültigen 1. BSBP-Fortschreibung vom 26.11.2009 (2)

Personal

e Z^v | Ä | -> || } * Ä ^ | Ä Ä & @ c : ä | Ä ^ ä ä | c } Ä ^ | • [} æ | c e | \ ^ } Ä > • • ^ } Ä æ | Ä Ö ä @ ä ^ } Ä ~ { Ä | ä ä & @ } Ä Y [@ ~ } * • ä | ä ä % Ä æ æ | Ä æ æ { ä | c Ä ^ | ä ^ } Ä SX [|| æ æ { % Ä

- e Da viele der Feuerwehrleute außerhalb der Stadt Hückeswagen arbeiten, müssen weitere Maßnahmen durchgeführt werden, um werktags tagsüber die Personalstärke zu erhöhen:
 - a Parallelalarmierung zur Erfüllung des Schutzziels bzw. der Controlling-Kriterien
 - a Mitgliederwerbung / Erhöhung der Anzahl an freiwilligen Kräften
 - a Werbung von Mitgliedern, die auch werktags tagsüber verfügbar sind
 - a Einbindung der abkömmlichen stadtinternen Pendler
 - a Ermittlung und Einbindung von Einpendlern aus anderen Kommunen, z. B. (z. B. zwischenzeitlich nicht mehr aktiv)
 - a Erhöhung des Anteils an Frauen in der Feuerwehr
 - a Erhöhung des Anteils an Freiwilligen Kräften unter den städtischen Mitarbeitern
 - a Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern
 - a Intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr
 - a Schaffung monetärer Anreize für die freiwilligen Kräfte

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Wesentliche Inhalte der derzeit gültigen 1. BSBP-Fortschreibung vom 26.11.2009 (3)

Fahrzeugkonzept

- e Nach der Umsetzung des Fahrzeugkonzepts ist weiterhin an jedem Standort mindestens ein wasserführendes Löschfahrzeug stationiert. Insgesamt erhöht sich der Gesamtbestand mittelfristig von 11 auf 12 Fahrzeuge (durch Wiederbeschaffung des derzeit nicht vorhandenen KdoW; Gesamtbestand 2004: 12 Fahrzeuge; 2009: 11 Fahrzeuge; SOLL mittelfristig: 12 Fahrzeuge).
- e Mittelfristig erforderliche Beschaffungen:
 - a Beschaffung eines KdoW für den Standort Hückeswagen
 - a Beschaffung eines RW für den Standort Hückeswagen als Ersatz für den RW 1 (Baujahr 1985)
 - a Beschaffung eines MTW/MZF für den Standort Hückeswagen; dafür Außerdienststellung des GW-G (Baujahr 1989)
 - a Beschaffung eines HLF 20/16 für den Standort Hückeswagen als Ersatz für das LF 16/16 (Baujahr 1989)
 - a Beschaffung eines StLF 10/6 für den Standort Herweg als Ersatz für das TSF (Baujahr 1988)
 - a Beschaffung eines MTW für den Standort Herweg; dafür Außerdienststellung des TLF 8/18 (Baujahr 1989)

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

Gefahrenpotenzial

- 2.1 Eckdaten der Stadt
- 2.2 Grundstruktur
- 2.3 Besondere Objekte

Eckdaten der Stadt Hückeswagen

- e Einwohner: 15.870 (Stand: 31.12.2013)
- e Fläche: ca. 50,5 km²
- e Höchster Punkt: 382 m ü. NN
- e Tiefster Punkt: 197 m ü. NN
- e Verkehrswege:
 - a Bundesstraßen: ca. 13,2 km
 - a Land- und Kreisstraßen: ca. 43,6 km
 - a Gemeindestraßen: ca. 109,2 km
- e Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze: 4.240
 - a Einpendler: 2.683
 - a Auspendler: 4.144 à Pendlersaldo: - 1.461
 - a Arbeitsort = Wohnort: 1.552 à Auspendlerquote: 73 %
(Stand: 06/2014; Quelle: Bundesagentur für Arbeit)
- e Bebauungsstrukturen (siehe auch Kap. 2.1 Gefahrenklassen):
 - a Ortsteile Hückeswagen, Wiehagen/Scheideweg:
teilweise *^•&@|••^}^Á^àæ~}*L¿^!^ā:~|ó^àè~ã^Á^à^!@paÁ*^!ā*^!ÁP4@%|Ç^ { ÈŠÓUÁÜY D
Zentrum von Hückeswagen: Altstadt mit engen Gassen, historisches Schloss
 - a Bereiche Herweg, Holte, Straßweg:
Gebäude s*^!ā*^!ÁP4@%|Ç^ { ÈŠÓUÁÜY Dā Á~^}^!Áæ, ^ã^

Die allgemeinen Eckdaten dienen zur ersten Orientierung bei der Darstellung des Gefahrenpotenzials.

8 YZb]hcb ; YZA fYb `UggYb`P6 fUbXÍ `f6 ŁZ f` <~ W Ygk Uj Yb.

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit Rettungshöhen bis 7 m (Steckleiter) - überwiegend offene Bauweise - Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m (Schiebleiter) - offene und geschlossene Bauweise, - Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit Rettungshöhen bis 23 m (Drehleiter) - entspricht in etwa Gebäudeklasse 5 - großflächig geschlossene Bauweise - Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Kerngebiete, Industriegebiete und sonstige Sondergebiete
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit Rettungshöhen über 23 m (Hochhäuser) - entspricht in etwa Gebäudeklasse 5 - großflächig geschlossene Bauweise - Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Kerngebiete, Industriegebiete und sonstige Sondergebiete

Anmerkung:
 Die Gefahrenklassen wurden mangels Quellen in Nordrhein-Westfalen in Anlehnung an die hessische Feuerwehrverordnung (FwOVO) und unter Berücksichtigung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen sowie der Musterbauordnung definiert.

Die Unterscheidung des Gefahrenpotentials dient der Klassifizierung der Ausrückebezirke der Feuerwehr.
Das Leitkriterium der Klassifizierung ist die Wohnbebauung!
 Die Einordnung richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur.

9]bHŸ]i b[`XYg`GhUXHŸ YV]YhYg`]b` ; YZU fYb `UggYb`P6 fUbXÍ

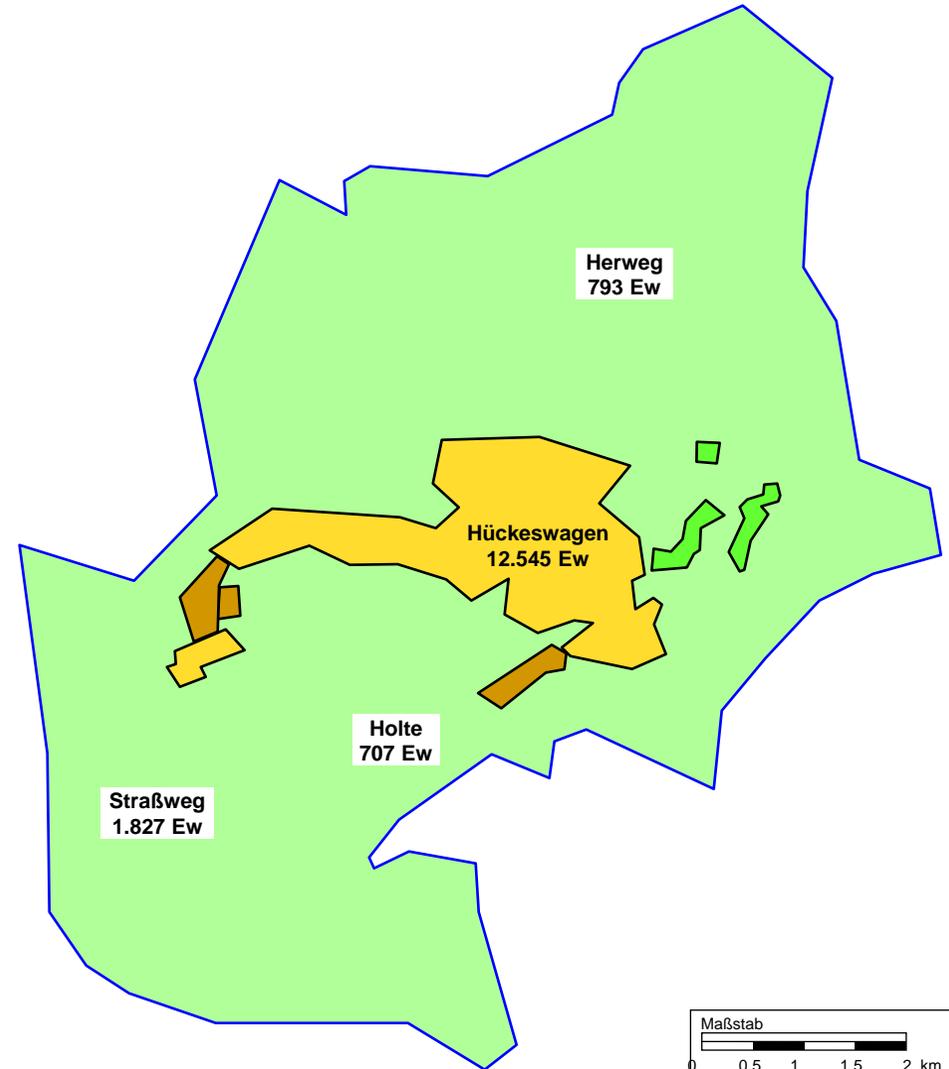
Legende

-  = Gefahrenklasse B 1
-  = Gefahrenklasse B 2
-  = Gefahrenklasse B 3
-  = Gefahrenklasse B 4

Erläuterung:

Die gewählte Darstellungsweise hinsichtlich der Einteilung des Stadtgebietes entspricht den Belangen der Bedarfsplanung und kann daher von der politischen Gliederung abweichen.

Einwohnerzahl der Ortsteile:
Stand 31.12.2013



Der Kernbereich von Hückeswagen weist die Gefahrenklassen B 3 und B 4 auf.

Die übrigen Ortsteile sowie die nicht oder nur äußerst dünn besiedelten Bereiche entsprechen der Gefahrenklasse B 2.

Diese Klassifizierung bildet zusammen mit der Analyse der besonderen Objekte [vgl. folgende Seite] die Basis für die Schutzzieldefinition [vgl. Abschnitt 3] und das Fahrzeugkonzept [vgl. Kap. 5.3].

Gefahrenkataster der Feuerwehr



Durch die Feuerwehr Hückeswagen wurde im Jahr 2014 eine Rasteranalyse des Stadtgebietes durchgeführt.

Dabei wurden Bebauungsstruktur, Verkehrswege, besondere Objekte und Infrastruktur sowie weitere Gefahrenpotenziale bewertet und klassifiziert. Diese Klassifizierung wurde für Rasterquadrate mit einer Kantenlänge von 1.000 m differenziert.

Die Ergebnisse sind in einer Karte dargestellt.

Analog zu den Gefahrenklassen sind die Gefahrenschwerpunkte im Bereich der Innenstadt und der großen Industriegebiete.

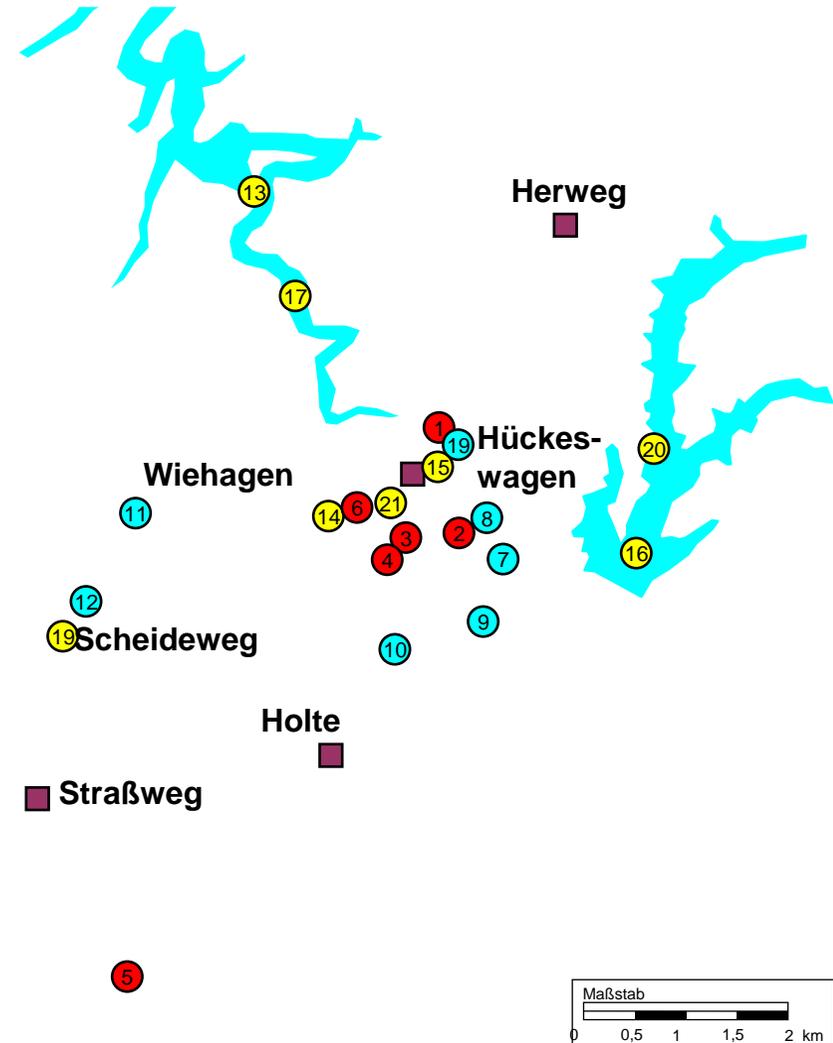
Objekte von besonderer bedarfsplanerischer bzw. feuerwehrtechnischer Bedeutung / Übersicht der herausragenden Objekte

Objekte:

- 1 = Alten- und Pflegeheim Johannesstift
- 2 = Wohnwerk Hückeswagen
- 3 = Haus Marienbrunnen/Seniorengemeinschaft
- 4 = Haus Drei Birken
- 5 = Heim für Suchtkranke
- 6 = Haus Lindenhof
- 7 = Gewerbepark
- 8 = Fa. Klingelberg
- 9 = M&Q
- 10 = Gewerbegebiet Kobeshofen
- 11 = M&Q
- 12 = Industriegebiet Winterhagen
- 13 = M&Q
- 14 = M&Q
- 15 = Schloss
- 16 = Bevertalsperre
- 17 = Wuppertalsperre
- 18 = Fa. Pflitsch
- 19 = Übergangwohnheim
- 20 = Fritz-Perls-Akademie
- 21 = Kulturhaus Zach

Legende

- = Kranken-/Pflegeeinrichtungen
- = Industrie-/Gewerbebetriebe
- = Gefahrstoffbetriebe
- = Sonstige Objekte
- = Feuerwehrstandorte



Erläuterungen (1)

Auf der vorangegangenen Karte sind die Objekte mit dem höchsten Gefahrenpotenzial in den einzelnen Bereichen dargestellt.

Ergänzend zum Grundgefahrenpotenzial der Stadt, welches sich aus den Bebauungsstrukturen sowie der allgemeinen Infrastruktur ergibt, wurden im Rahmen der kartografischen Darstellung bei der Objektauswahl

- e alle Kranken- und Pflegeeinrichtungen,
 - e alle Schulen und Kindergärten,
 - e alle Beherbergungsbetriebe
- berücksichtigt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die Darstellung der Kindergärten und Schulen in der Karte verzichtet. Eine tabellarische Darstellung dieser Objekte folgt auf den nächsten Seiten.

Die besonderen Objekte werden durch Kurz-Erläuterungen (z. B. Anzahl Pflegeplätze bei Kranken- und pflegeeinrichtungen) konkretisiert.

Erläuterungen (2)

- e zu 1: Alten- und Pflegeheim Johannesstift
 - a besteht aus mehreren Gebäudeteilen, derzeit Sanierungsarbeiten
 - a ein Gebäude = oberhalb geringer Höhe; Aufstellflächen für Drehleiter vorhanden
 - a Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden
 - a z. Zt. 145 Pflegeplätze; 13 weitere Plätze Tagespflege
- e zu 2: sY [@ , ^ | \ %
 - a Heim für Demenzkranke
 - a 16 Pflegeplätze, 4 Kurzzeitpflegeplätze, 6 Tagespflegeplätze
 - a BMA vorhanden
- e zu 3: Haus Marienbrunnen
 - a neue Nutzung des ehemaligen Marienhospitals
 - a Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden
 - a Òà | & @ } * Á > | Á à d ^ ^ c • Á Y [@ ^ } % ù ^ } à | ^ } * ^ { ^ à • & @ e o C É Z É F Í Á ^ c } ð Á ^ | ~ • \ [| ^ *
- e zu 4: Haus Drei Birken
 - a Heim für geistig und körperlich Behinderte
 - a Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden
 - a z. Zt. 31 Pflegeplätze
- e zu 5: Heim für Suchtkranke
 - a Betrieben von Gemeinschaft Alpha e.V.
 - a z. Zt. 12 Betreuungsplätze
 - a Brandmeldeanlage vorhanden; aufgeschaltet bei privater Wach- und Schließgesellschaft

Erläuterungen (4)

- e zu 13:

a Freizeiteinrichtung z.B. für Seminare

a Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten (z. Zt. 70 Betten)

a wird u. a. von Behindertengruppen und Betreuungspersonal genutzt, BMA vorhanden
- e zu 14:

a Drehleitereinsatz: Aufstellflächen vorhanden
- e zu 15: Schloss (historisches Gebäude); BMA vorhanden (Aufschaltung zu privatem Dienstleister)
- e zu 16 und 17: Bevertal- und Wuppertalsperre
 - a Feuerwehr Hückeswagen wird regelmäßig zu Personenrettungen alarmiert
 - a 3 Campingplätze entlang der Bevertalsperre
 - a Probleme mit illegalen Lagerfeuern im Bereich der Bevertalsperre
- e zu 19: Übergangwohnheim
 - a z. Zt. 30 Plätze
- e zu 20: Fritz-Perls-Akademie
 - a Freizeiteinrichtung für Seminare inkl. Übernachtungsmöglichkeiten (z. Zt. 75 Betten)
- e zu 21: Kulturhaus Zach
 - a Versammlungsstätte bis 250 Personen
 - a BMA vorhanden

Kranken- und Pflegeeinrichtungen

Quelle: Stadt Hückeswagen, Stand: Oktober 2014

Beherbergungsbetriebe

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Kindergärten

Quelle: Stadt Hückeswagen, Stand: Oktober 2014

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

8 f Y ` Y J H f d Z J W H J Y I ` C V Y H Y

Legende

■ Standort Drehleiter

Fahrzeitisochrone Drehleiter:

1. Eintreffzeit 8 Min

- planerische Ausrückzeit 4 Min

=> Fahrzeit 4 Min

Fahrgeschwindigkeiten:

Kernbereiche: 650-800 m/min = 39-48 km/h

Ausfallstraßen: 900-1000 m/min = 54-60 km/h

[vgl. auch Kapitel 4.4]

4 min

3 min

Die drehleiterpflichtigen Objekte (Objekte oberhalb vorhandener 2. baulicher Rettungsweg) befinden sich in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen und können mit der Drehleiter (Standort: Feuerwehrhaus Hückeswagen) bei einer planerischen Ausrückzeit von 4 Minuten fristgerecht erreicht werden. Die größte Entfernung hat das Gebäude oberhalb geringer Höhe in Wiehagen (Punkt Nr. 1). Eine Einzelaufstellung aller Objekte ist als Anlage beigefügt.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

Schutzziel

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.2 Hilfsfristen & Eintreffzeiten
- 3.3 Funktionenstärken
- 3.4 Zielerreichungsgrad
- 3.5 Schutzzieldefinition
- 3.6 Hinweise zur Bewertung der Leistungsfähigkeit

Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Schutzzieldefinition (1)

- e Das FSHG fordert in § 1:
Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren.
- e In Bezug auf die in NRW vorgeschriebenen Brandschutzbedarfspläne [vgl. § 22 (1) FSHG] hat der Gesetzgeber keine Schutzziele definiert, weil Brandschutz eine kommunale Aufgabe ist und dementsprechend das Schutzziel in kommunaler Eigenverantwortung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen ist.
- e Im Quervergleich ist jedoch festzustellen, dass es in Deutschland diverse Schutzzieldefinitionen für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung gibt [vgl. nachfolgende Tabelle], die je nach Bereich als fachlich etabliert bis rechtlich verbindlich eingestuft sind.
- e ÖA (Österreichischer Bundesverband) hat für Großstädte mit Berufsfeuerwehren (keine Anwendung für ländlich strukturierte Gemeinden mit FF) die AGBF-Schutzzielempfehlung konzipiert. Der Landesfeuerwehrverband (LFV) Nordrhein-Westfalen (NW) führt in seinen Empfehlungen zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplans das AGBF-Schutzziel beispielhaft an.
- e ÖA (Österreichischer Bundesverband) hat ihre Verfügung vom 03.02.2012 Schutzzielkriterien herausgegeben, die zu den anspruchsvollsten kommunalen Anforderungen ihrer Art in Deutschland gehören. Die Werte für die Eintreffzeiten entsprechen dabei den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), die Werte hinsichtlich der erforderlichen Funktionsstärken unterscheiden sich jedoch sowohl von den Empfehlungen der AGBF als auch von den Anforderungen der anderen vier Bezirksregierungen in NRW.
- e Das Schutzziel fixiert den feuerwehrtechnischen Bedarf (Personal, Technik, usw.) für ein standardisiertes hinausgehen (jedoch unterhalb der Schwelle des Großschadensereignisses liegen), sind durch die Alarm- und Ausrückeordnung zu regeln. Die Gefahrenabwehrplanung für Großschadensereignisse (worst-case-Betrachtung) ist gemäß § 22 FSHG Aufgabe des Kreises.

ENTWURF - nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Vergleich von Schutzziel-Rahmenempfehlungen

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Vergleich von Schutzziel-Rahmenempfehlungen in Deutschland für Feuerwehren.
Die Empfehlungen variieren die geforderten Eintreffzeiten der ersten Kräfte zwischen 8 und 12 Minuten.

Erläuterung der Eintreffzeit (1)

Die Dispositionszeit (= Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr) ist von der Feuerwehr bzw. von der Stadt Hückeswagen nicht beeinflussbar, da die Notrufannahme und -bearbeitung (= Dispositionszeit) über die Leitstelle erfolgt.

Örtlich anwesende Einsatzkräfte werden durch die Leitstelle alarmiert und zum Schutzziel herangezogen.

Die Einsatzkräfte werden durch die Leitstelle alarmiert und zum Schutzziel herangezogen.

Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle.

Im Schutzziel wird zudem zwischen der **1. und 2. Eintreffzeit** unterschieden.

Innerhalb der **1. Eintreffzeit** sollen die **ersten Kräfte** am Einsatzort eintreffen und in der Regel bei einem kritischen Wohnungsbrand primär Aufgaben zur Menschenrettung durchführen.

Diese werden innerhalb der **2. Eintreffzeit** durch **weitere Kräfte** ergänzt, die im Normalfall primär Aufgaben zur Unterstützung bei der Menschenrettung sowie zur Brandbekämpfung durchführen.

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Erläuterung der Eintreffzeit (2)

Öa AÖ:æä Á^iá^ d&@áá Z^ •æ { ^} •^c ~ } * Á^i ÁEÄ } á ÁEÄ Oä d^ ~: ^ã/Á } •] | ^ & @ } á Á^i ÁZ^ã ^c Á der AGBF. Zum X^i * | ^ & @ ä á Áe & @ á Á EÄ } á ÁEÄ P ä • -ã c/Áæ * ^ • c || d_ Á | & @ Á á ÁZ^ã Á | Á Ó æ à ^ ä } * Á^ • Á [d ~ ^ • Á Á^i ÁS^ã c || ^ Á beinhalten.

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt



8 Minuten (1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung durch die Leitstelle sollen die ersten Kräfte am Einsatzort sein. Sie müssen kurze Zeit später (+ 5 Minuten, also **13 Minuten** nach der Alarmierung) durch weitere Kräfte ergänzt und unterstützt werden.

Erläuterung zum Zielerreichungsgrad

Nach fachlicher Auffassung von LUELF & RINKE sollte eine Bedarfsplanung zunächst planerisch von einer vollständigen (**100 %**) Erfüllung der Qualitätskriterien für alle nennenswert bebauten Gebiete ausgehen. D. h. der Erreichungsgrad darf aus Sicht von LUELF & RINKE nicht als Korrektiv für eine unrealistisch geplante Eintreffzeit bzw. Funktionsstärke dienen. Alle objektiv vorhersehbaren Randbedingungen sind bei der Planung zu berücksichtigen, damit die gesetzten Ziele auch tatsächlich in nahezu allen Fällen verwirklicht werden können.

Da im tatsächlichen Einsatzgeschehen auch nicht bzw. nur schwer planbare äußere Randbedingungen (z. B. Verkehrs- oder Witterungseinflüsse) eine Rolle spielen, handelt eine Kommune aus Sicht von LUELF & RINKE bedarfsgerecht, wenn bei der Schutzzieldefinition ein geringerer Erreichungsgrad für die tatsächliche Schutzzielderfüllung definiert wird. Beispielsweise wird der Wert von **95 %** auch in den Empfehlungen der

Selbst bei großen Auswerteziträumen ist die in der Stadt Hückeswagen zu erwartende Zahl relevanter Ereignisse gering. LUELF & RINKE empfiehlt daher aus mathematischen Gründen (geringe Datenbasis), dass ein Zielerreichungsgrad von 80 % angestrebt werden soll, da eine Genauigkeit im einstelligen Prozentbereich nicht zielführend ist.

Dieser Wert liegt auch im Akzeptanzbereich von 80 % bis 100 % der Bezirksregierung Köln.

Um bei den Anforderungen an eine möglichst zuverlässige Planung auch die Einsatzhäufigkeiten in der Stadt Hückeswagen zu berücksichtigen, sollte bei der Schutzzieldefinition unter anderem aus mathematischen Gründen ein **Zielerreichungsgrad von 80 %** angestrebt werden.

Derzeitige Schutzzieldefinition der Stadt Hückeswagen

Basis: BSBP-Fortschreibung 2009

Schutzziel: Kritischer Wohnungsbrand

Das *qualitative* Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen (städtische Strukturen, Gefahrenklassen B 3 und B 4)

- e innerhalb von **8 Minuten** nach der Alarmierung mit **9 Fu** (Funktionen)
- e und nach **weiteren 5 Minuten** ($8 + 5 = 13 \text{ Minuten}$) mit weiteren **9 Fu** ($9 \text{ Fu} + 9 \text{ Fu} = 18 \text{ Fu}$) am Einsatzort ist.

Für die übrigen, ländlich-dörflich strukturierten Bereiche des Stadtgebiets (Gefahrenklassen B 1 und B 2) ist das qualitative Ziel, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand

- e innerhalb von **10 Minuten** nach der Alarmierung mit **6 Fu** (Funktionen)
- e und nach **weiteren 5 Minuten** ($10 + 5 = 15 \text{ Minuten}$) mit weiteren **12 Fu** ($6 \text{ Fu} + 9 \text{ Fu} + 3 \text{ Fu} = 18 \text{ Fu}$) am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das *quantitative* Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt **± 90 %** bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß dem Schutzziel.

Zukünftige Schutzziel-Definition für die Stadt Hückeswagen

Basis: BSBP-Fortschreibung 2015

Schutzziel 1: Kritischer Wohnungsbrand

Das *qualitative* Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand:

- e innerhalb von **8 Minuten** (= erste Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **9 Fu.** (Funktionen) (= erste Gruppe)
- e und nach **weiteren 5 Minuten** ($8 + 5 = 13$ Minuten = zweite Eintreffzeit) mit weiteren **9 Fu.** (= zweite Gruppe) **+ 4 Fu.** (Zugtrupp) ($9 + 9 + 4 = 22$ Fu.) am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das *quantitative* Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt **‡ 80 %** bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß dem o.a. Schutzziel 1.

Zukünftige Schutzziel-Definition für die Stadt Hückeswagen

Basis: BSBP-Fortschreibung 2015

Schutzziel 2: Kritischer Hilfeleistungseinsatz

Das *qualitative* Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen Hilfeleistungseinsatz mit Menschenrettung und auslaufenden Kraft- und Betriebsstoffen etc.:

- e innerhalb von **8 Minuten** (= erste Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **9 Fu.** (Funktionen) (= erste Gruppe)
- e und nach **weiteren 5 Minuten** ($8 + 5 = 13$ **Minuten** = zweite Eintreffzeit) mit weiteren **9 Fu.** (= zweite Gruppe) **+ 4 Fu.** (Zugtrupp) (**$9 + 9 + 4 = 22$ Fu.)** am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das *quantitative* Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt **‡ 80 %** bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß dem o.a. Schutzziel 2.

Hinweise zur Bewertung der Leistungsfähigkeit

- £ Mit der vorliegenden Fortschreibung werden die Anforderungen sowohl an die Eintreffzeiten als auch an die Stärken verschärft und das Schutzziel für das gesamte Stadtgebiet vereinheitlicht.
- £ Die Schutzzieldefinition für die Stadt Hückeswagen sollte nach Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen auf Landesebene zu diesem Thema erneut überprüft werden.
- £ Durch die Brandschutzbedarfsplanung sollten idealerweise die Voraussetzungen geschaffen werden, die es grundsätzlich ermöglichen, die Schutzzielkriterien möglichst im gesamten Stadtgebiet erreichen zu können.
- £ Jedoch gibt es auch in der Stadt Hückeswagen Bereiche, die nur durch eine unverhältnismäßige Standortstruktur (z. B. hauptamtliche Wache) innerhalb der 8 Minuten Eintreffzeit erreicht werden können.
- £ Zudem sollte eine bedarfsgerechte Standortstruktur neben der Gebietsabdeckung auch die Gefahrenpotentiale sowie die Einsatzhäufigkeiten berücksichtigen.
- £ Da der kritische Wohnungsbrand, insbesondere in peripheren Ortslagen, erfahrungsgemäß nur äußerst selten vorkommt [vgl. Kap. 5.2], kann es darüber hinaus zielführend sein, weitere zeitkritische Einsatzarten (z. B. Gebäudebrände allgemein sowie Verkehrsunfälle mit Menschenrettung) in die Einsatzauswertung mit einzubeziehen und ggf. mittels differenzierter Einsatzziele zu bewerten.
- £ Mittels dieser Auswertemethodik können ggf. ergänzende Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gewonnen oder gezielte Maßnahmenempfehlungen abgeleitet werden.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

IST-Struktur der Feuerwehr

In diesem Kapitel wird die Struktur der Feuerwehr bzw. des abwehrenden Brandschutzes dargestellt, soweit diese für den Brandschutzbedarfsplan relevant ist.

- 4.1 Feuerwehrhäuser
- 4.2 Personal*
- 4.3 Fahrzeuge
- 4.4 Gebietsabdeckung (Isochronen-Analyse)
- 4.5 Benachbarte Feuerwehren / Interkommunale Zusammenarbeit
- 4.6 Löschwasserversorgung

* Die Analyse der Qualifikationen, Wohn- und Arbeitsorte der freiwilligen Kräfte basiert auf einer in der Feuerwehr durchgeführten Erhebung mit Stand Dezember 2014. Aufgrund verschiedener Einflüsse (Neueintritte, Arbeitsplatzwechsel, Umzug, etc.) sind die Daten der freiwilligen Kräfte dynamisch und die Analysen sollten deshalb regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. hat dies dann insbesondere Konsequenzen für die AAO.

Übersicht der baulichen Situation der Standorte der Feuerwehr der Stadt Hückeswagen

Allgemeine Erläuterung:

Die hier dargestellte Übersicht zur baulichen Funktion der Standorte wird auf den nächsten Seiten näher spezifiziert.

Es werden dabei die wesentlichen Merkmale behandelt, die zur Bewertung der grundsätzlichen baulichen Funktion der Standorte notwendig sind und damit besondere Relevanz für den Brandschutzbedarfsplan haben.

: UFWXY P6 U JW Y: i b_hcbí .

- = gut bis sehr gut
- = befriedigend bis ausreichend
- = nicht ausreichend

1 Standort befindet sich bezüglich der Funktionalität in einem nicht ausreichenden Zustand, alle anderen Standorte in einem befriedigenden bis ausreichenden Zustand.

Feuerwehrhaus Hückeswagen

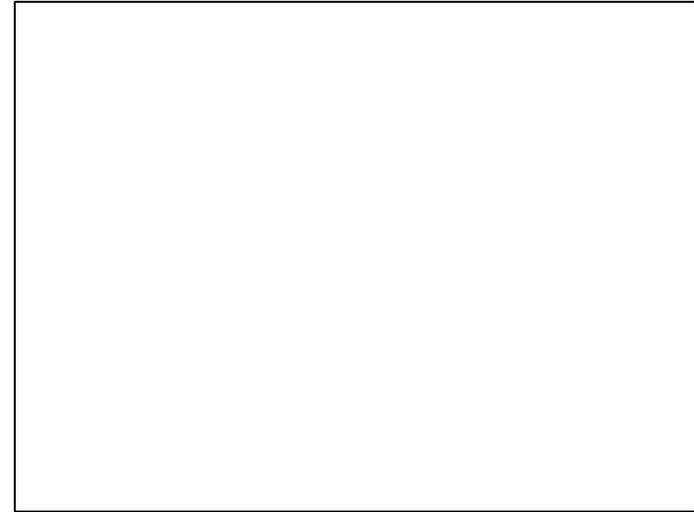
- e Baujahr: 1963 (teilw. veraltete Bausubstanz)
- e derzeit 48 Aktive
- e 4 Stellplätze für Großfahrzeuge in der Fahrzeughalle vorhanden
- e Umkleidemöglichkeiten in der Fahrzeughalle;
Abstände nach Aussage der Unfallkasse nicht ausreichend;
Abgasabsauganlage erfüllt nicht heutige Anforderungen
- e Damenumkleide provisorisch in Sanitarräumen
- e 4 zusätzliche Stellplätze für 2 Kleinfahrzeuge sowie Anhänger
u. Schlauchlager in separater Garage vorhanden
- e Seitenabstände bei den Kleinfahrzeugen zu gering
- e Schulungsraum ausreichend groß
- e Sanitäranlagen: Geschlechtertrennung bzgl. Toiletten gegeben; insgesamt nur 1 Dusche vorhanden
- e Lagermöglichkeiten nicht ausreichend
- e Büroräume für LZ-Führer und Leiter der Feuerwehr vorhanden
- e Separater Raum für Jugendfeuerwehr, Größe jedoch nicht ausreichend
- e Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden, Anzahl jedoch nicht ausreichend
- e Durch eine neue Verkehrsführung ist die Anfahrt zum Feuerwehrhaus negativ beeinflusst worden

à **Bauliche Funktion: nicht ausreichend**

Feuerwehrhaus Herweg

- e Baujahr: Fünfziger Jahre
- e derzeit 17 Aktive
- e Feuerwehrhaus ist auf dem Gelände des ehemaligen Baubetriebshofes untergebracht
- e 2 Fahrzeugstellplätze für Großfahrzeuge
- e 2 weitere Fahrzeugstellplätze, jedoch Tore nicht benutzbar
- e Abgasabsauganlage vorhanden
- e Sozialräume in 2014 saniert
- e Umkleidemöglichkeiten in separaten Räumen, keine Geschlechtertrennung (jedoch keine Damen in der Einheit)
- e Hinreichend Lagermöglichkeiten vorhanden
- e Schulungsraum ausreichend groß
- e Sanitäre Anlagen: Toiletten vorhanden
Dusche vorhanden, keine Geschlechtertrennung gegeben
- e rund 10 Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden
- e Kein Büroraum oder Büroecke vorhanden

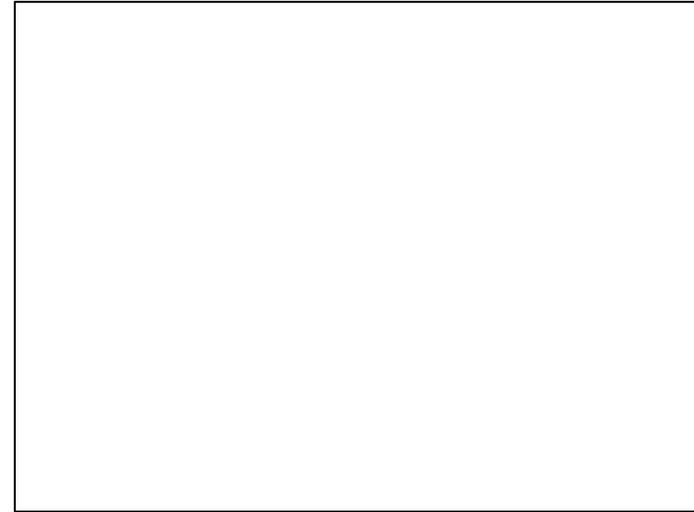
à **Bauliche Funktion: befriedigend**



Feuerwehrhaus Straßweg

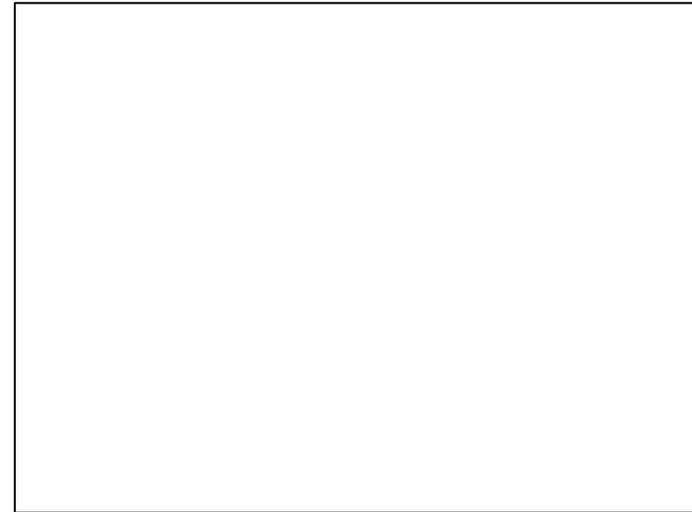
- e Umbau im Jahr 1989
- e derzeit 14 Aktive
- e 1 Fahrzeugstellplätze für Großfahrzeuge
- e 1 Fahrzeugstellplatz für Kleinfahrzeug
- e Abgasabsauganlage vorhanden
- e Umkleidemöglichkeiten in separaten Räumen,
keine Geschlechtertrennung (jedoch keine Damen in der Einheit)
- e Lagermöglichkeiten im Keller und in Fahrzeughalle,
Kapazitäten erschöpft
- e Schulungsraum ausreichend groß
- e Küche gemeinsam mit Dorfgemeinschaftshaus
- e Sanitäre Anlagen gemeinsam mit Dorfgemeinschaftshaus:
 Toiletten vorhanden, keine Geschlechtertrennung gegeben
 keine Duschen vorhanden
- e Büroecke in Schulungsraum vorhanden
- e Rund 10 . 15 Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden

à **Bauliche Funktion: befriedigend**



Feuerwehrhaus Holte

- e Anbau einer Garage im Jahr 2011
 - e derzeit 25 Aktive
 - e 1 Fahrzeugstellplätze für Großfahrzeuge
 - e 1 Fahrzeugstellplatz für Kleinfahrzeug
 - e Abgasabsauganlage vorhanden
 - e Umkleidemöglichkeiten in separaten Räumen,
keine Geschlechtertrennung
 - e Lagermöglichkeiten in Fahrzeughalle, Kapazitäten erschöpft
 - e Schulungsraum ausreichend groß
 - e Sanitäre Anlagen: Toiletten vorhanden, Geschlechtertrennung gegeben
keine Duschen vorhanden
 - e Kein Büroraum oder Büroecke vorhanden
 - e Rund 10 Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden
- à **Bauliche Funktion: befriedigend**



Qualifikationen der Ehrenamtlichen

Die Tabelle zeigt den Anteil von Atemschutzgeräteträgern (AGT), Maschinisten (MA), LKW-Führerscheininhabern, Gruppenführern (GF) und Zugführern (ZF) der ehrenamtlichen Einsatzkräfte.



Anmerkung: Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Zugführer als auch Gruppenführer und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Stand: Dezember 2014

Zum Vergleich BSBP-F 2009:

Hinsichtlich der wesentlichen Qualifikationen zeigen sich in einzelnen Bereichen Handlungsbedarfe, obwohl im Vergleich zu 2009 einige Verbesserungen erreicht werden konnten.

Wohnortkarte

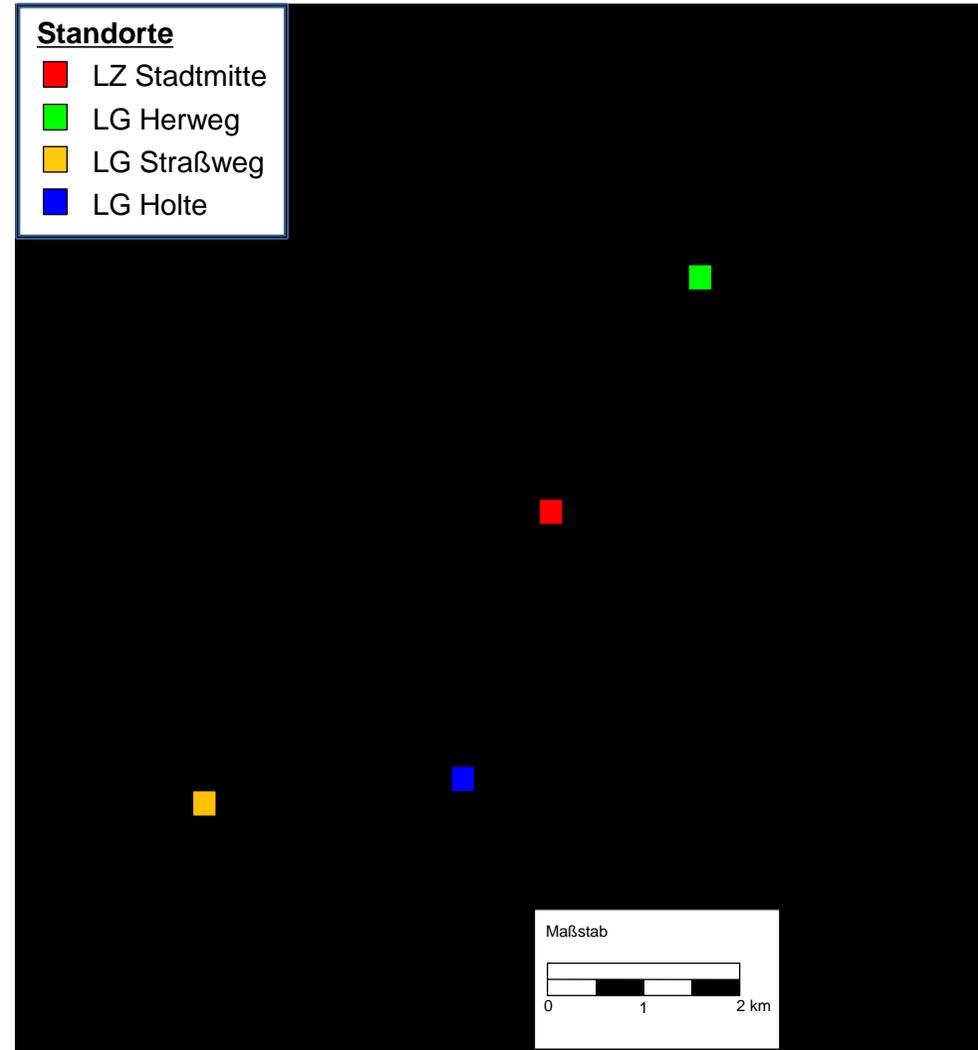
Stand: Dezember 2014

Erläuterung: Jeder Punkt auf der Karte stellt den Wohnort eines Aktiven in der Farbe der jeweiligen Einheit dar.

Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung von einzelnen Punkten kommen.

Standorte

- LZ Stadtmitte
- LG Herweg
- LG Straßweg
- LG Holte



Die Karte zeigt die Wohnorte der freiwilligen Kräfte aller Standorte. Die Zuordnung der Freiwilligen zu den Standorten ist weitgehend richtig. Die Mitglieder der Einheiten Holte und Straßweg wohnen teilweise relativ weit von ihrem Standort entfernt.

Arbeitsorte (1)

Stand: Dezember 2014

Von den freiwilligen Kräften sind - unter Zugrundelegung der Arbeitsorte - werktags tagsüber 63 % nicht verfügbar, da sie ihren Arbeitsplatz nicht verlassen können (3 Kräfte / 3 %) oder weil ihr Arbeitsort außerhalb des Stadtgebiets liegt (62 Kräfte / 60 %) [zum Vergleich: BSBP-F 48 % werktags tagsüber nicht verfügbar].

Im Stadtgebiet sind - unter Zugrundelegung der Arbeitsorte - werktags tagsüber etwa 34 Kräfte verfügbar. Des Weiteren sind unter den werktags tagsüber nicht verfügbaren Kräften 12 Aktive im Schichtdienst beschäftigt.

Arbeitsorte (2)

Zusätzlich zu den Kräften, deren Arbeitsplatz in ihrem Ausrückebezirk liegt, sind in der Tabelle die verfügbaren Kräfte aus anderen Ortsfeuerwehren in den einzelnen Ausrückbezirken dargestellt.

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

**Zum Vergleich
BSBP-F 2009:
37**

Stand: Dezember 2014

Es gibt insgesamt 8 Einsatzkräfte, die im Ausrückebezirk einer anderen Einheit arbeiten. Durch diese stadtinternen Pendler könnte die Tagesverfügbarkeit gesteigert werden.

[Anmerkung: Inwieweit diese stadtinternen Pendler ihre Arbeitsplätze auch für Feuerwehreinsätze in der Einheit ihres Arbeitsortes verlassen können, wäre in einer weiteren Befragung zu klären.]

Arbeitsorte (3)

Stand: Dezember 2014

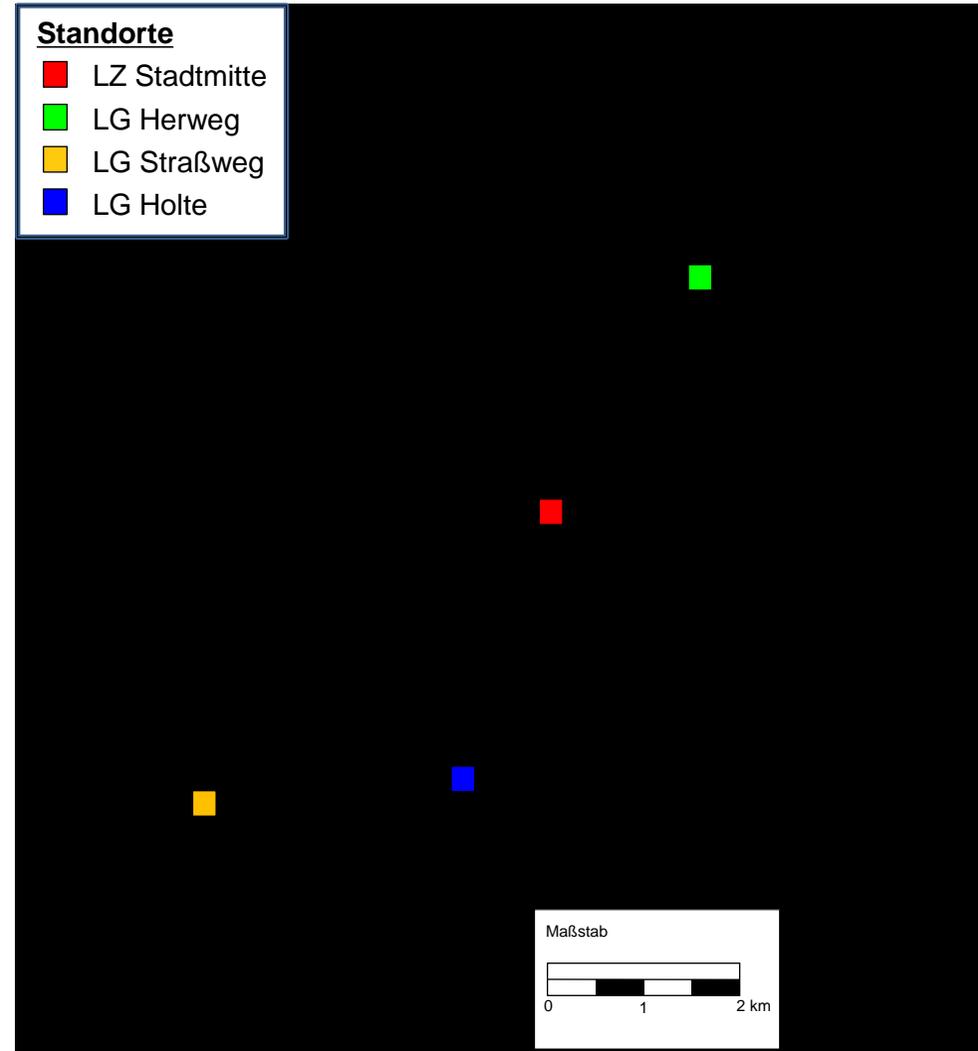
Erläuterung:

Jeder Punkt auf der Karte stellt den Arbeitsort (soweit eine Zuordnung möglich) eines Aktiven in der Farbe der jeweiligen Einheit dar.

Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung von einzelnen Punkten kommen.

Standorte

- LZ Stadtmitte
- LG Herweg
- LG Straßweg
- LG Holte



Qualifikationen der Ehrenamtlichen werktags tagsüber

Die Tabelle zeigt den Anteil von Atemschutzgeräteträgern (AGT), Maschinisten (MA), LKW-Führerscheininhabern, Gruppenführern (GF) und Zugführern (ZF) der ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die werktags tagsüber verfügbar sind (ohne Berücksichtigung der Schichtdienstleistenden).

Anmerkung: Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Zugführer als auch Gruppenführer und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Stand: Dezember 2014

Zum Vergleich BSBP-F 2009:

Die Verfügbarkeit werktags tagsüber ist deutlich gegenüber 2009 zurück gegangen, dies zeigt sich auch bei den wesentlichen Qualifikationen im Zeitbereich 1 (v. a.: Atemschutzgeräteträger).

Jugendfeuerwehr

Die Stadt Hückeswagen unterhält am Standort Hückeswagen eine Jugendfeuerwehr.

- e Derzeit ca. 30 Kinder und Jugendliche, davon 7 Mädchen
- e Eintrittsalter: Ab 10 Jahren
- e In den nächsten Jahren ist mit ca. 5 jährlichen Übernahmen in den aktiven Dienst zu rechnen.

Die Fahrzeuge der Feuerwehr Hückeswagen im Überblick

Stand: Februar 2015

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Die Feuerwehr Hückeswagen verfügt insgesamt über 13 Kraftfahrzeuge (darunter 6 (Tank-)Löschfahrzeuge (inkl. TSF-W) sowie 1 Mehrzweckboot.

Eintreffzeit-Isochronen (1)

Fahrzeitisochronen für FF:

Schutzzielempfehlung:

- 1. Eintreffzeit 8 min
- planerische Ausrückzeit 5 min
- 1 Fahrzeit 3 min**

Fahrgeschwindigkeiten:

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst 10 Straßenkategorien und zugehörige

Ö•&@ ä ää \^ä } \$ [] ^ } * ^! Ä [@ ä^ä ä ~ } *%GEÄ { EÖÄ
>ä^!Ä [!: ä^!Ä Uio c q%Ä Í Ä { EÖÄ ä Ä ~ ACE • äj • d ä ^ } %Ä € Ä
km/h).

Bei einer planerischen Ausrückzeit von 5 Minuten können innerhalb der **1. Eintreffzeit (8 min)** weitere Bereiche der dicht besiedelten Gebiete erreicht werden. In einigen nicht oder nur äußerst dünn besiedelten Bereichen erschweren z. T. schlecht ausgebaute bzw. nur indirekte Zufahrtswege die Erreichbarkeit.

Eintreffzeit-Isochronen (2)

Dargestellte Fahrzeiten:

LZ Stadtmitte: 4 Minuten

LG Herweg: 2 Minuten

LG Straßweg: 3 Minuten

LG Holte: 2 Minuten

Fahrgeschwindigkeiten:

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst 10 Straßenkategorien und zugehörige

Ö^&@ ä ää \^ä } Ä [} Ä^ } *^!Ä [@ ä^ä ä ~ } *%Ä{ EÖÄ
>ä^!Ä []: ä^!Ä: c ä%Ä Ä { EÖÄ ä Ä^ ÄCE • ä] • d ä ^ } %Ä €Ä
km/h).

Mit den dargestellten Fahrzeiten können die zusammenhängend bebauten Gebiete (Wohngebiete) abgedeckt werden.

Dies bedeutet, dass für die einzelnen Einheiten folgende Ausrückzeiten für das erste Fahrzeug anzustreben sind:

LZ Stadtmitte: 4 Minuten Ausrückzeit

LG Herweg, Holte: 6 Minuten Ausrückzeit

LG Straßweg: 5 Minuten Ausrückzeit

Benachbarte Feuerwehren

Fahrzeit FF-Einheiten:

t = 3 Minuten

Fahrzeit BF-Einheiten:

t = 7 Minuten

Fahrgeschwindigkeiten:

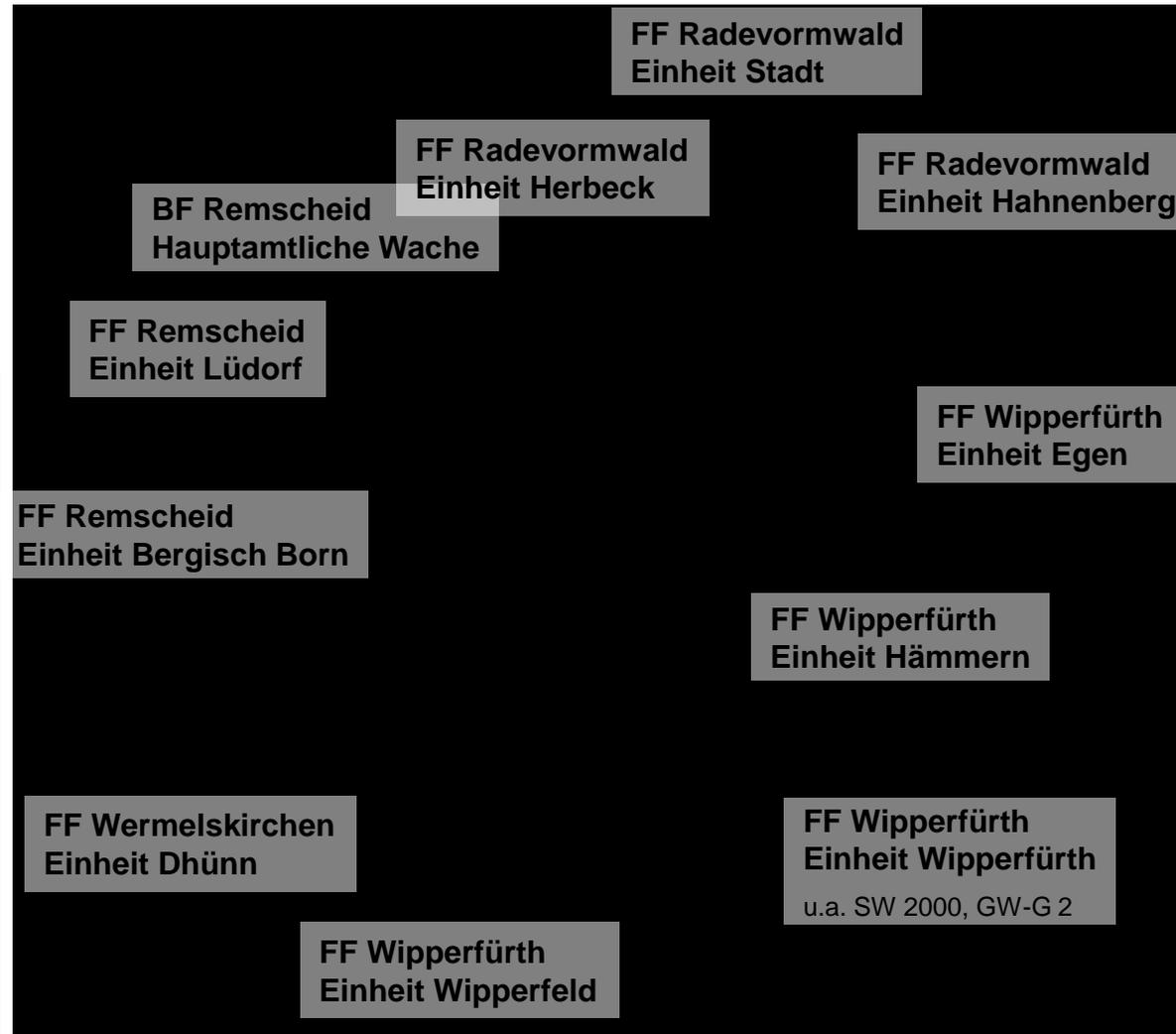
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst 10 Straßenkategorien und zugehörige

Ö•&@ ä ää \^ä } Ä [} Ä } *^!Ä [@ ä^äæ } *%ÄEA { EDA >ä^!Ä [!{ ä^!Ä!o c ä%Ä Ä { EDA ä Ä ACE • ä! d ä ä } %Ä Ä km/h).

Bei der Überprüfung möglicher Unterstützungspotenziale durch benachbarte Einheiten freiwilliger Feuerwehren (FF) wurde eine Fahrzeit von 3 Minuten dargestellt, von benachbarten hauptamtlichen Einheiten eine Fahrzeit von 7 Minuten.

Neben der Fahrzeit ist zudem die Personalverfügbarkeit der benachbarten Einheiten zu berücksichtigen.

Eine Unterstützung in der ersten Eintreffzeit ist planerisch nicht möglich, jedoch vor allem für die zweite Eintreffzeit möglich und erforderlich.



ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Löschwasserversorgung

Allgemeines:

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Dies umfasst z. B. die Zusammenarbeit mit dem Wasserversorger, die Sicherstellung der Funktionalität und Zugriffsbereitschaft von Hydranten und sonstigen Wasserentnahmestellen (z. B. Löschbrunnen, Löschteichen), die Aufstellung von Hydrantenplänen.

Der Brandschutzbedarfsplan hat die Aufgabe, die Löschwasserversorgung qualitativ zu beschreiben. Die daraus resultierende Fahrzeugausstattung wird in Abschnitt 6.3 beschrieben.

Hinweis: Die nachfolgende Einschätzung beruht auf fachlichen Aussagen der Feuerwehr, die für den Brandschutzbedarfsplan erforderlich sind und stellt keine detaillierte Ermittlung durch LUELF & RINKE dar:

Einschätzung der Löschwasserversorgung in der Stadt Hückeswagen:

In den zusammenhängenden und dicht besiedelten Bereichen ist als Grundschutz eine stationäre Löschwasserversorgung (für Feuerwehr nutzbares Hydrantennetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung) vorhanden.

In den Außenbereichen muss die Löschwasserversorgung bei Einsätzen typischerweise teilweise über offene oder sonstige Wasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserbehälter in Kleinhöhfeld oder Wefelsen) und lange Wegstrecken oder durch Pendelverkehr mit (Tank-)Löschfahrzeugen sichergestellt werden.

Als problematische Bereiche zu nennen sind vor allem Ober- und Niederburghoff, wo im Bedarfsfall eine Schlauchleitung über eine relativ weite Strecke verlegt werden muss bzw. ein umfangreicher Pendelverkehr eingerichtet werden muss.

Weitere Problembereiche: Ober- und Niederlangenberg, Karrenstein, Pixbergermühle, Böckel, Frohnhausen, Höhe, Purd, Karquelle, Siepersbever - Bever

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

Analyse zur Bewertung der Struktur und Leistungsfähigkeit

In diesem Abschnitt erfolgt zuerst eine Auswertung der langfristigen Entwicklung des Einsatzgeschehens. Anschließend wird das Einsatzgeschehen zweier Kalenderjahre detailliert ausgewertet. Hierbei werden zunächst die Aufteilung auf verschiedene Einsatzarten sowie die räumliche und zeitliche Verteilung untersucht. Dann werden die Einsatzbeteiligungen der Ortsfeuerwehren dargestellt. In einem weiteren Schritt werden die Zeiten und Stärken bei ausgewählten Einsätzen ausgewertet.

- 5.1 Langfristige Einsatzentwicklung
(Darstellung der Entwicklung des Einsatzgeschehens der Jahre 1999 bis 2013)
- 5.2 Auswertung von Zeiten & Stärken

Es erfolgt auftragsgemäß keine Detail-Auswertung aller Einsätze eines Kalenderjahres, sondern nur die Betrachtung ausgewählter schutzzielrelevanter Einsätze.

Einsatzentwicklung 1999 Æ 2013

Aufgrund einer geänderten Dokumentation seitens der Feuerwehr sind Fehlalarme seit 2009 separat dargestellt, vorher waren diese den anderen Einsatzarten zugeordnet.

In den 1999 bis 2013 Jahren ereigneten sich in der Stadt durchschnittlich rund 100 Feuerwehreinsätze pro Jahr, davon durchschnittlich rund 24 Brände.

Einleitung zur Zielerreichungsgradanalyse

Einsatzbewertung

Bei der Bewertung der Einsätze wurden die nachfolgenden 3 Klassifizierungen unterschieden:

1) PYZ ``H (grün):

Alle (auswertbaren) Schutzzielkriterien (Eintreffzeiten und Funktionsstärken) wurden erfüllt.

2) Ptc`YfJYfVUfÍ (gelb):

Nicht alle Kriterien wurden erfüllt. Jedoch bewertet LUELF & RINKE diese Einsätze nach detaillierter Einzelanalyse als $s\{|\wedge^{\alpha}\%D$. h. eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr oder eine Handlungsempfehlung lässt sich hieraus nicht ableiten.

Hintergrund:

Die Eintreffzeit (und die damit verbundene Stärke) wurde in der Folgeminute (z. B. 9. Minute) erreicht. Aufgrund von mathematischen Rundungen können nach $s\}\}å\%8$ Minuten eintreffende Fahrzeuge in das nächste Intervall fallen. Daher kann in einigen Fällen die Erfüllung in der 1. Folgeminute als tolerierbar angesehen werden.

Ferner sind Stärken dann $s\{|\wedge^{\alpha}\%D$ wenn der alarmierte und eingetroffene Kräfteansatz für den Einsatzzweck ausreichend war (z. B. bei den Türöffnungen für den Rettungsdienst unter dem Einsatzstichwort $sP\wedge^{\alpha}\}^* V>|DE \sim^* \%D$

3) PbjW hYfZ ``H (orange):

Trotz detaillierter Einzelanalyse konnte keine nähere Begründung für das Nichterfüllen einzelner Schutzzielkriterien gefunden werden.

n.a. PbjW hU gk YfHUFÍ (grau):

Stärken der 2. Eintreffzeit waren aufgrund von $s\wedge^{\alpha}\wedge$ weiteren Kräfte $s\{|\wedge^{\alpha}\%D$ nicht auswertbar, jedoch wurden die Stärken der 1. Eintreffzeit betrachtet, um die auswertbare Datenmenge nicht zu reduzieren.

Stärke / Verfügbarkeit der Einsatzkräfte bei Einsätzen (1)

Analyse der im Erfassungszeitraum auswertbaren kritischen Wohnungsbrände

Erläuterungen

- Zu 1: Einsatzstelle in Purd (Stadtgrenze zu Wipperfürth), sehr lange Anfahrt auch vom nächstgelegenen Standort, Gesamtstärke 30 Funktionen zeigt Potenzial
- Zu 2: Einsatz in der Silvesternacht
- Zu 3: Alarmierung über BMA
- Zu 4: 17 Funktionen nach 8 Minuten zeigt sehr gute Verfügbarkeit im Zeitbereich 2, Stärke hinreichend für Rußbrand im Schornstein
- Zu 5: Ü>& { ^|ä~ } * Á ^ã ^Á ^ã^|^} Áiê-c^Á!|{ |ã^| |ã@Á æ&FGÁ ä~ c^} ÄÜæ-|ÉÖä • æ |ã^!Á æ&Á Á ä~ c^} Á hinreichend für Erkundung und qualifizierten Erstangriff

Stärke / Verfügbarkeit der Einsatzkräfte bei Einsätzen (2)

Analyse der im Erfassungszeitraum auswertbaren zeitkritischen Einsätze mit Person in Gefahr

Erläuterungen

Zu 6: Person droht zu springen

Zu 7: Person in Wasser, evtl. Verzögerung Ausrücken durch Mitnahme MZB auf Anhänger, Verlängerung Anfahrt durch unklare Ortsangaben möglich

Zu 8: Person droht zu springen, Drehleiter (3 Funktionen) Statuszeiten nicht auswertbar, somit Gesamtstärke 17 Fu. (für Einsatzstichwort hinreichend)

Zu 9: Person in Wasser, evtl. Verzögerung Ausrücken durch Mitnahme MZB auf Anhänger, Verlängerung Anfahrt durch unklare Ortsangaben möglich

Zu 10: Gemeldeter Verkehrsunfall während Einsatz BMA

Stärke / Verfügbarkeit der Einsatzkräfte bei Einsätzen (3)

Bewertung

- c Die Anzahl der schutzzielrelevanten Einsätze je Jahr, die dem Szenario des kritischen Wohnungsbrandes bzw. $\text{Öä} \cdot \text{êc} \wedge \} \text{Á} \tilde{\text{ä}} \text{Üc} \& \text{@} [\text{!} \text{o} \text{S} \text{U} \wedge \text{!} \cdot [\} \text{Á} \text{Ö} \wedge \text{-} \text{æ} \text{@} \text{A} \} \text{c}] \text{!} \wedge \& \text{@} \}$, ist zu gering, um statistisch einen mathematischen Zielerreichungsgrad zu ermitteln. Dieses entspricht dem bundesweiten Trend, dass Wohnungsbrände zu den immer seltener vorkommenden Ereignissen zählen.
- c Die Einzelanalyse der zeitkritischen Einsätze zeigt, dass die Feuerwehr Hückeswagen vor allem in den Kernbereichen fristgerecht und mit einer guten Funktionsstärke eingetroffen ist (z. B. Einsätze Nr. 4, 5 und 10).
- c Bei den Einsatzstellen in den peripheren Gebieten (v. a. Einsatz Nr. 1) ist eine deutlich längere Zeit erforderlich, bis die benötigte Funktionsstärke erreicht wird.
- c Teilweise fehlende Fahrzeug-Statusmeldungen führen zur Nicht-Auswertbarkeit einzelner Fahrten und schmälern den dokumentierten Einsatzerfolg hinsichtlich der Schutzziel-Erfüllung.
- c In Summe ist die Anzahl der auswertbaren zeitkritischen Einsätze in einem Kalenderjahr zu gering, um eine fundierte Aussage über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu treffen.
- c In der SOLL-Konzeption liegt der Fokus darauf, die planerische Erfüllung der Schutzziele zu ermöglichen.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

Grundsätzliche Überlegungen

Die Formulierung des Soll-Konzepts basiert auf dem in Abschnitt 3 definierten Schutzziel. Aus diesem ergibt sich die Anzahl der notwendigen Feuerwehrrhäuser, die Art und Anzahl der Fahrzeuge sowie die Anzahl der erforderlichen Einsatzfunktionen.

Der Ist-Zustand wird dem Soll-Zustand direkt gegenüber gestellt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse sowie ggf. erforderliche Konsequenzen, Maßnahmen oder Empfehlungen werden dargestellt.

Das Soll-Konzept gliedert sich in die Abschnitte:

- 6.1 Standorte
- 6.2 Personal
- 6.3 Fahrzeuge

In diesem Abschnitt wird der Soll-Zustand definiert und gleichzeitig dem Ist-Zustand direkt gegenüber gestellt. Resultierende Erkenntnisse sowie ggf. erforderliche Konsequenzen, Maßnahmen oder Empfehlungen werden dargestellt.

Standortstruktur

- e Zur fristgerechten Abdeckung des Stadtgebietes für den Brandschutz sind auch weiterhin vier Standorte der Feuerwehr erforderlich.

Maßnahmen Feuerwehrhäuser

- e Der Standort Hückeswagen weist bauliche Mängel auf. Hier besteht Handlungsbedarf in Form einer Erweiterung oder eines Neubaus.
Im Rahmen der Fortschreibung 2009 wurde bereits auf die räumliche Enge hingewiesen. Wenngleich das Fahrzeugkonzept am bestehenden Standort umgesetzt werden konnte, sind aufgrund gestiegener Anforderungen und Platzbedarfe die bestehenden Räumlichkeiten nicht mehr hinreichend. Im Rahmen einer Begehung durch die Unfallkasse NRW wurden diverse Mängel dokumentiert (z. B. keine separaten Umkleideräume vorhanden), welche ebenfalls Handlungsbedarf bedeuten.
- e Bei einem Neubau sollte betrachtet werden, ob es einsatztaktisch günstigere Standorte gibt (Einschränkung des bisherigen Standortes durch neue Verkehrsführung).
- e Die drei anderen Standorte (Herweg, Straßweg, Holte) weisen bauliche Mängel auf, die jedoch nur durch eine umfassende Erweiterung oder einen Neubau behebbar sind. Dies scheint derzeit nicht verhältnismäßig.

Organisatorische Maßnahmen

Alarmierung

- e Um die notwendigen Funktionsstärken gemäß dem Schutzziel zu erreichen, müssen weiterhin bei personalintensiven Einsätzen je nach Tageszeit, Einsatzanlass und Ausrückebezirk mehrere Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr parallel und zeitgleich alarmiert werden (ist in der AAO mit Stand 11/2014 umgesetzt).
 - e Die Parallelalarmierungen sind in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Feuerwehr festzulegen. Ebenso ist in der AAO der Kräfteansatz für besondere Objekte zu regeln.
 - e Vor allem in den Außenbereichen sind umliegende Feuerwehren über die AAO bei zeitkritischen Einsätzen einzubinden. So sollte beispielsweise in den Ortslagen Purd und Warth automatisch die Einheit Wipperfeld der Feuerwehr Wipperfürth ergänzend alarmiert werden. Dies sollte durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter Einbeziehung der unteren Aufsichtsbehörde fixiert werden.
 - e Bei Brandeinsätzen, vor allem mit Menschenleben in Gefahr, ist werktags tagsüber keine zuverlässige Verfügbarkeit von Atemschutzgeräteträgern gegeben. Es sollte geprüft werden, ob mit benachbarten Kommunen eine Unterstützung mit AGT erfolgen kann (Beispiel: Feuerwehr Wipperfürth entsendet auf Anforderung eine qualifizierte Staffel (LF mit Maschinist, Gruppenführer und 4 AGT)).
- Österreichische Feuerwehr (Führungunterstützung).

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Personelle Maßnahmen

Personal und Ausbildungsstand

- e Vor allem an den Standorten Herweg und Straßweg ist eine Erhöhung der Mitgliederzahl erforderlich.
- e Es ist zielgerichtet der Anteil an Gruppenführern sowie der Anteil der Atemschutzgeräteträger zu erhöhen (v. a. werktags tagsüber verfügbare).
- e Es ist rechtzeitig vor (z. B. altersbedingtem) Ausscheiden von Funktionsträgern auf die Nachqualifikation von neuen Kräften hinzuwirken.
- e Es sind sowohl durch die Feuerwehr als auch durch die Verwaltung weiterhin personalfördernde Maßnahmen (professionelle Werbekampagne, Ehrenamtskarte) zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamts durchzuführen.
- e Die intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr ist zur langfristigen Sicherung der Personalverfügbarkeit notwendig.
- e Es ist zu empfehlen, den Bereich der Kinder- und Jugendförderung zu intensivieren (z. B. Einrichten einer Kinderfeuerwehr, Verstärkung der Brandschutzerziehung).

Personelle Maßnahmen

Tagesverfügbarkeit

- e Durch die hohe Auspendlerquote ist die Verfügbarkeit werktags tagsüber eingeschränkt [60 % Auspendler, 3 % nicht von ihrem Arbeitsplatz Abkömmlinge, vgl. Abschnitt 4.2]. Daher sollte versucht werden, über die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen die Tagesverfügbarkeit zu steigern.
- e Um die Personalverfügbarkeit werktags tagsüber zu erhöhen, sind neue Mitglieder mit Arbeitsort in Hückeswagen bzw. ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Hausfrauen und -männer) anzuwerben.
- e Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer Arbeitszeit mitalarmiert werden. So sollten bspw. die freiwilligen Kräfte der Einheit Holte mit Arbeitsort in Hückeswagen bzw. Zentrumsnähe werktags tagsüber zum Standort Hückeswagen alarmiert werden. Dies bedingt die Bereitstellung einer zweiten Garnitur Einsatzkleidung (inkl. Unterbringungsmöglichkeit) sowie einer differenzierten Alarmierung (Funkmeldeempfänger mit mehreren Schleifen).
- e Es sollte geprüft werden, ob Einpendler anderer Feuerwehren zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit gewonnen werden können (Anregung einer kreisweiten Erfassung) [Gesamtzahl der Einpendler ins Stadtgebiet: 3.015, vgl. Abschnitt 2.1].
- e Eine Erhöhung des Anteils von in der Feuerwehr bislang unterrepräsentierten Gruppen (z. B. Frauen, Migranten) kann zu einer Steigerung der Gesamt- und Tagesverfügbarkeit führen.

Eine Erhöhung des Anteils an Frauen in der Feuerwehr (derzeit 7 weibliche Einsatzkräfte (BSBP-F 2009: 5), entspricht 7 %) kann zu einer Steigerung der Tagesverfügbarkeit führen und eine gezielte Mitgliederwerbung sollte deshalb angestrebt werden.

Fahrzeugkonzept / Vorbemerkungen

Die kalkulatorische Laufzeit eines Großfahrzeuges (z. B. LF) beträgt in der Regel 20 Jahre. Kleinfahrzeuge (z. B. ELW) sollten in der Regel planerisch nach 10-15 Jahren ersatzbeschafft werden. Diese Planungsfristen müssen jedoch in Bezug auf die Nutzungshäufigkeit (z. B. bedingt durch Einsatzspektrum) individuell unterschieden werden.

Die tatsächlich mögliche Nutzungsdauer und somit das konkrete Ersatzbeschaffungsjahr eines Fahrzeuges ist daher stets abhängig vom spezifischen technischen Zustand. Bei seltener genutzten Fahrzeugen sind je nach Nutzung (u. a. auch abhängig von Unterstellung und Pflege) und je nach Fahrzeugtyp oftmals eher 25 Jahre als planerischer Wert zielführend.

Farbig hervorgehoben, die gewisse Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben.

Großfahrzeuge: hellgelb wenn > 20 Jahre

Kleinfahrzeuge: hellblau wenn > 15 Jahre

Das Soll-Konzept definiert grundsätzlich den Gesamtumfang der Fahrzeugausstattung.

Kurz-/ mittelfristig (bis ca. 5 Jahre) notwendige Maßnahmen (sowohl konzeptionelle als auch klassische Ersatzbeschaffungen), die kurz- oder mittelfristig, d. h. voraussichtlich im Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (in rund 5 Jahren) notwendig werden, hellblau hinterlegt.

Im Fahrzeug-SOLL-Konzept sind die Änderungen, die kurz-/ mittelfristig (bis ca. 5 Jahre) notwendig werden farblich gekennzeichnet. Die übrigen im SOLL-Konzept aufgeführten Fahrzeuge sind unverändert notwendig. Die langfristigen Änderungen sollten im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans im Hinblick auf eingetretene Veränderungen (z. B. Gefahrenpotenzial, Standortstruktur) nochmals überprüft werden.

ENTWURF - nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Fahrzeugkonzept / Tabelle

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Anmerkungen zum Fahrzeugkonzept

- e Es ist aufgrund der vorhandenen drehleiterpflichtigen Objekte weiterhin ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich (z. B. Drehleiter). Die derzeit vorgehaltene Rettungshöhe ist auch weiterhin erforderlich (DLK 23).
- e Zur Wasserversorgung in Gebieten ohne stationäre Wasserversorgung (sowohl bei Gebäude- als auch z. B. Waldbränden → Geländegängigkeit) ist der Zugriff auf ein TLF 3000 erforderlich. Aufgrund der Einsatzfrequenz für ein solches Fahrzeug ist die Vorhaltung für die Stadt Hückeswagen jedoch nicht verhältnismäßig.

Maßnahmen - kurz-/mittelfristig (bis zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans)

- e Das LF 16/16 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein HLF 20 ersetzt.
- e Das TLF 16/25 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 20 ersetzt.
- e Das TLF 8/18 (Standort Herweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- e Der KdoW (Standort Hückeswagen bzw. Leiter der Feuerwehr) wird nach Außerdienststellung durch einen KdoW ersetzt.
- e Das MTF (Standort Straßweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- e Das TSF-W (Standort Holte) wird nach Außerdienststellung durch ein TSF-W ersetzt.

[Def]

AAO
AGBF
AGT
BAB
BaWü
BMA
BSBP
Def
Dispositionszeit
DIN
Eintreffzeit(en)
ETZ
Fe
Feuer 1

Feuer 2
Feuer 3
FF
FM (Sb)
FrK
FS C / CE / II
Funktion(en) / Fu
FwDV
Fw
FSHG

[vgl. Definition auf dieser Seite](#)

Alarm- und Ausrückeordnung
Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
Atenschutzgeräteträger
Bundesautobahn
Baden-Württemberg
Brandmeldeanlage
Brandschutzbedarfsplan
Definition
Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr
Deutsches Institut für Normung
vgl. Definition in Abschnitt 3
Eintreffzeit
Feiertag(e)
Kleinbrand b (Einsetzen von nicht mehr als einem C-Rohr)
Mittelbrand (Gleichzeitiges Einsetzen von 2 bis 3 C-Rohren)
Großbrand (Gleichzeitiges Einsetzen von mehr als 3 C-Rohren)
Freiwillige Feuerwehr
Feuerwehrmann (Sammelbegriff für alle Dienstgrade)
Freiwillige Kräfte
Führerschein der Klasse C, CE bzw. II
Eine Funktion bedeutet, dass eine qualifizierte Einsatzkraft im Einsatz benötigt wird
Feuerwehrdienstvorschrift(en)
Feuerwehr
Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

[Def]

GF	Gruppenführer
GSG	Gefährliche Stoffe und Güter
HaK	Hauptamtliche Kräfte
Hilfsfrist(en)	vgl. Definition in Abschnitt 3
Isochrone(n)	Punkte oder Bereiche die von einem Ausgangspunkt (z. B. Feuerwehrstandort) aus in der selben Zeit zu erreichen sind
JF / JFw	Jugendfeuerwehr
Kritischer Wohnungsbrand	Brand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten / AGBF Bund, 16.09.1998]
LBO	Landesbauordnung
LFV	Landesfeuerwehrverband
LG / LZ	Löschgruppe / Löschzug
LWV	Löschwasserversorgung
LZ	Löschzug
MA	Maschinist
NN	Normal-Null
NRW	Nordrhein-Westfalen
OT	Ortsteil
Perzentil	Maß für die Wahrscheinlichkeit, mit der ein (Mess-) Wert aus einer Wertemenge oberhalb oder unterhalb einer Schranke (hier: Minutenwert) liegt. Beispiel: Das 90%-Perzentil der Ausrückdauer bedeutet, dass der angegebene Minutenwert bei 10% der Einsätze überschritten wird, also die Feuerwehr in 10% der Fälle länger zum Ausrücken braucht, als den angegebenen Minutenwert.
PSA	persönliche Schutzausrüstung
QM	Qualitätsmanagement

[vgl. Definition auf dieser Seite](#)

[Def]

StörfallVO
THL
UVV
VB
VF
Vollalarm
VO zum BImSchG
VZÄ
worst-case (englisch)
ZB
ZB 1
ZB 2
ZEG
Zeitkritischer Einsatz

ZF
ZSG
ZSNeuOG

[vgl. Definition auf dieser Seite](#)

Störfallverordnung (Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz)
Technische Hilfe (-Leistung)
Unfallverhütungsvorschrift
Vorbeugender Brandschutz
Verbandsführer
Parallele Alarmierung aller Einheiten
Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
Vollzeit-Äquivalent
Zeitbereich
Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) tagsüber
Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) nachts + Sa. + So. + Feiertage
Zielerreichungsgrad
Einsatz, der keinen Zeitverzug duldet. Beispiel: Wohnungsbrand. Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum.
Zugführer
Zivilschutzgesetz
Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes

Fahrzeuge

DLK	Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
GW	Gerätewagen
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW-L	Gerätewagen Logistik
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
KdoW	Kommandowagen
LF	Löschgruppenfahrzeug
MTF/ MTW	Mannschaftstransportfahrzeug / Mannschaftstransportwagen
MZF	Mehrzweckfahrzeug
RW	Rüstwagen
TLF	Tanklöschfahrzeug
TSF(-W)	Tragkraftspritzenfahrzeug(-Wasser)

Inhalt: Drehleiterpflichtige Gebäude in Hückeswagen

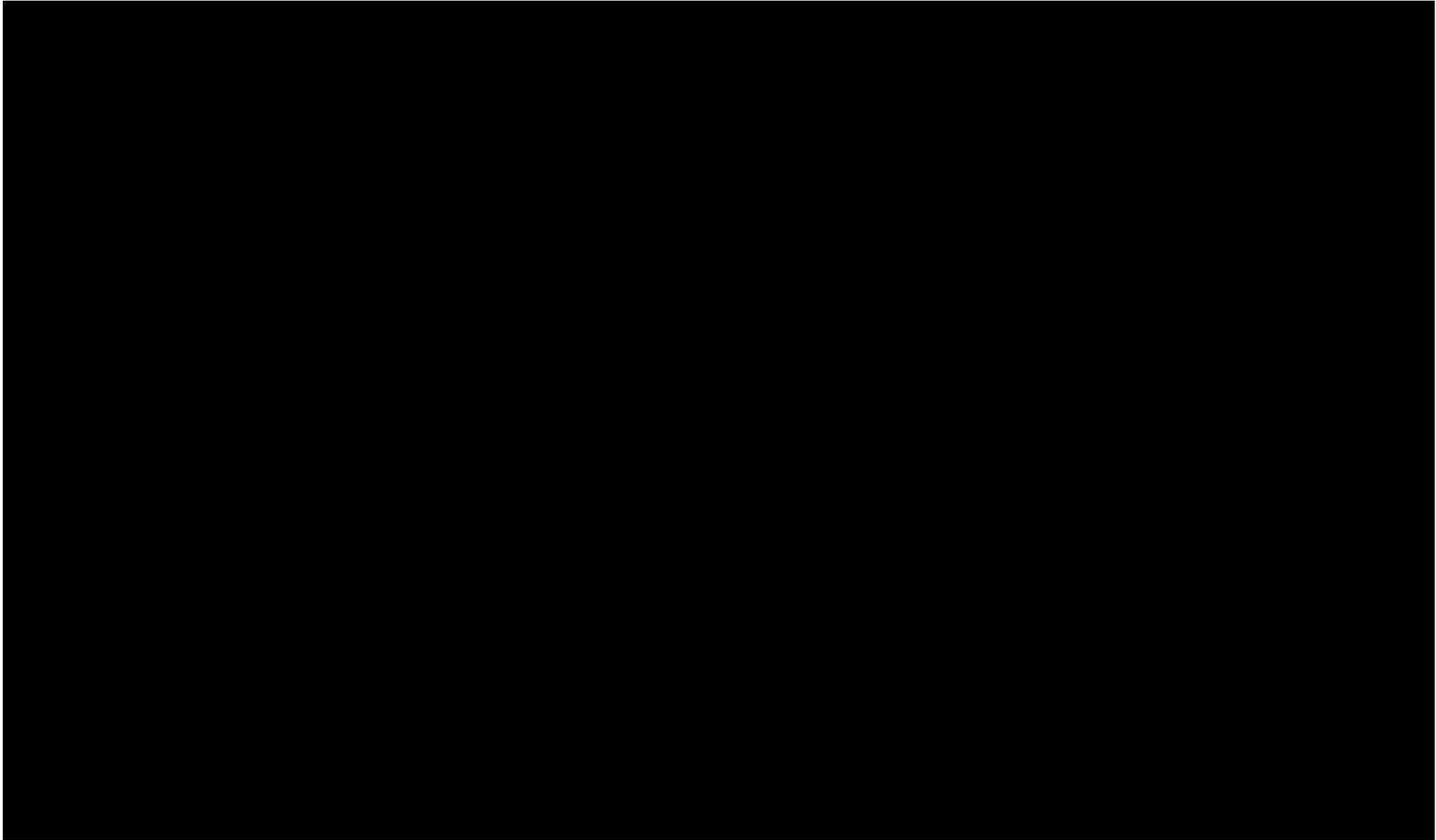
Quelle: Stadt Hückeswagen

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt



ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt



Inhalt: Beispiel für Mitgliederwerbung in der Stadtverwaltung

Quelle: BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung Ausgabe Juni 2006

Die Gewinnung neuer Einsatzkräfte aus kommunalen Mitarbeitern am Beispiel der Stadt Hofgeismar

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Der Artikel zeigt beispielhaft, dass auch aus bereits vorhandenen kommunalen Stellen neue Mitglieder für die Feuerwehr gewonnen werden können. Dies wirkt sich besonders auf die Tagesverfügbarkeit positiv aus, da sich diese Kräfte in der Regel innerhalb der Kommune aufhalten.

Inhalt: a) Artikel aus sBRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Z^ã } *%A Ausgabe Januar 2007:
sU[: ãæ • , æ@Á } åÁ^ã ã|ã ^Á^ ^! , ^@%o

b) Kommentar von LUELF & RINKE

Quelle: a) sBRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Z^ã } *%E • * æ^Áæ } æÁæ

b) LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Ü^ ^||^|k|óÜP ÖÜ&@ c ÁD^ • &@ Á^ ^|, ^@-Z^ã } *%ÁE • * aa^ Áa) aa ÁEü

[?ca a YbUf'j cb' @ 9 @ / 'F-B?9'ni a '5fhj Y'pGcn\]UU gk U ``i bX': fY\]k \]``\] Y: Yi Yfk Y fi](#)

(vgl. BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung, Ausgabe Januar 2007)

Unseres Erachtens nach würde eine Kommune nicht gesetzeswidrig handeln, wenn aus mehreren Bewerbern um eine gemeindliche Stelle bei gleicher Eignung ein Feuerwehrangehöriger bevorzugt würde.

Das Brandschutzgesetz fordert in § 2: sÖ^} Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen.%o

Zu einer leistungsfähigen Feuerwehr gehört auch eine ausreichende personelle Verfügbarkeit im Zeitbereich werktags tagsüber.

Daher würden wir ein diesbezügliches Bestreben als Maßnahme zur Daseinsvorsorge ansehen.

Anmerkung: Dies stellt die fachliche Meinung von LUELF & RINKE, jedoch keine Rechtsberatung dar.

Im beigefügten Artikel berichtet die Zeitschrift "Brandschutz" über einen Fall, bei dem einer Angestellten beim Wegfall mehrerer städtischen Stellen nicht gekündigt wurde, da diese aufgrund der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Kreise mehrerer betroffener Mitarbeiter herausgenommen wurde.

Nachdem eine andere (von der Kündigung betroffene) Mitarbeiterin dagegen geklagt hatte, wurde diese Bevorzugung nach Ansicht der Richter unter Berücksichtigung sozialer Aspekte als gerechtfertigt eingestuft.

Man kann daher unserer Meinung nach die Mitgliedschaft in der Feuerwehr und die jederzeitige Einsatzmöglichkeit auch als Begründung für die Bevorzugung bei der Einstellung neuer Mitarbeiter anführen.

LU ELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH

Ludwig-Erhard-Str. 2
41564 Kaarst

Tel: 02131-5250 300

Fax: 02131-5250 399

E-Mail: info@luelf-rinke.de

Internet: www.luelf-rinke-sicherheitsberatung.de

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Kai Waier



Vorlage

Datum: 20.10.2015
Vorlage FB II/2858/2015

TOP	Betreff Richtlinien Zuschüsse Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die von der Verwaltung überarbeitenden und zusammengefassten Richtlinien der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Gewährung von Zuschüssen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Seitens der Verwaltung sind die Richtlinien der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Gewährung von Zuschüssen überarbeitet und zusammengefasst worden. Die neuen Richtlinien umfassen nun die Zuschüsse zur Sportförderung, Kulturförderung, Jugendförderung sowie sonstige Zuschüsse.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Kai Waier

Anlagen:

Richtlinien der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Gewährung von Zuschüssen.



Richtlinien der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Gewährung von Zuschüssen

- I. Zuschüsse zur Sportförderung**
- II. Zuschüsse zur Kulturförderung**
- III. Zuschüsse zur Jugendförderung**
- IV. Sonstige Zuschüsse der Stadt Hückeswagen**

Teil I Zuschüsse zur Sportförderung

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Schloss-Stadt Hückeswagen fördert im Rahmen der jährlich vorgesehenen Haushaltsmittel die ortsansässigen Vereine, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind und Jugendarbeit betreiben.
- 1.2 Für die Teilnahme Hückeswagener Vereine an überregionalen Meisterschaften gewährt die Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen dieser Richtlinien sowie vorhandener Haushaltsmittel Zuschüsse.
- 1.3 Vereine, die vereinseigene Sportstätten unterhalten, werden nach diesen Richtlinien gefördert.
- 1.4 Der Stadtsportverband erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe 2.000,00 € für die Jugendarbeit der Sportvereine. Die Mittel sind an die einzelnen Vereine nach Ermessen zu verteilen.
- 1.5 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Gewährte Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2. Voraussetzungen für eine Förderung nach Nr. 1.2

- 2.1 Gefördert wird die Teilnahme Hückeswagener Vereine an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen.
- 2.2 Als förderungsfähig anerkannt werden können
 - a) Die Kosten der Hin- und Rückfahrt für Sportler und notwendige Betreuer;
 - b) Startgeld;
 - c) Angemessene Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Sportler und Betreuer.

- 2.3 Die Gesamthöhe der Zuschüsse nach Pkt. 2.2 a) bis c) darf je Fördermaßnahme 500,00 € nicht übersteigen.

3. Voraussetzungen für die Förderung nach 1.3

- 3.1 Voraussetzung für die Förderung gemäß Nr. 1.3 dieser Richtlinien ist, dass die Sportstätte

- a) Von einem als gemeinnützig anerkannten örtlichen Verein mit gültiger Körperschaftssteuerbefreiung unterhalten wird;
- b) Im Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen gelegen ist;
- c) Über die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein der Öffentlichkeit zur Nutzung angeboten wird;
- d) In gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist;
- e) Falls nicht voll ausgelastet, auch anderen Sportvereinen gegen Erstattung der reinen Auslagen zur Benutzung zur Verfügung steht;
- f) Im Bedarfsfalle der schulischen Nutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird;

- 3.2 Höhe der jährlichen Zuschüsse im Einzelnen:

Zur laufenden Unterhaltung der vereinseigenen Sportstätten werden folgende jährlichen Pauschalbeträge gewährt:

a) Für die ATV-Turnhalle	4.140,00 €
b) Für die TBH-Turnhalle	3.990,00 €
c) Für die TVW-Turnhalle	3.370,00 €
d) Für den Schützenschießstand	2.450,00 €
e) Für die Anlage des TC Blau-Rot	500,00 €
f) Für die Anlage des TC ´73	500,00 €

Die Zuschüsse werden in einer Summe an den Stadtsportverband zur entsprechenden Verteilung überwiesen.

Teil II Zuschüsse zur Kulturförderung

1. Allgemeine Grundsätze

1. Die Schloss-Stadt Hückeswagen fördert im Rahmen der jährlich vorgesehenen Haushaltsmittel die ortsansässigen Kulturvereine in Höhe von 2.000,00 €.

Der Zuschuss wird in einer Summe an den Stadtkulturverband zur weiteren gleichmäßigen Verteilung überwiesen.

2. Das Städtepartnerschaftskomitee erhält für seine Arbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.560,00 €.
3. Schloßkonzerte Hückeswagen erhält zur Durchführung von Veranstaltungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.500,00 €.
4. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Gewährte Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu Verwenden.
5. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Verwaltung nach Genehmigung des Haushaltsplanes.

Teil III Zuschüsse zur Jugendförderung

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendfahrten

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, altersgemäße Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Internationale Begegnungsmaßnahmen sollen zum besseren Verständnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse beitragen.

2. Antragsberechtigte Träger

Antragsberechtigt sind die gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Maßnahmen der städtischen Jugendpflege sind grundsätzlich ebenso zuschussfähig.

3. Voraussetzungen der Förderung

3.1 Aufenthaltsdauer

Förderungsfähige Maßnahmen müssen mindestens 4 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als 2 Tage. Die maximale Förderungsdauer beträgt 21 Tage.

Ab dem 1.5. des Jahres können darüber hinaus Anträge auf Förderung von Wochenendfreizeiten gestellt werden. Diese Maßnahmen werden nachrangig nur im Rahmen noch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gefördert.

Als Wochenendmaßnahmen gelten Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung.

3.2 Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Es müssen mindestens 6 Kinder und Jugendliche aus Hückeswagen an der Maßnahme teilnehmen.

Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen müssen im Jahr der Durchführung der Maßnahme zumindest 8 und höchstens 18 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in Hückeswagen haben. Das gleiche gilt für die TeilnehmerInnen, die darüber hinaus maximal 27 Jahre alt sind, soweit sie sich noch in einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden, Grundwehrdienst bzw. Zivildienst ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der Teilnehmer 8 bis 18 Jahre alt ist.

Als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen. Diese müssen ihren Wohnsitz nicht zwingend in Hückeswagen haben. Pro angefangene 6 TeilnehmerInnen kann ein(e) Betreuer(in) bezuschusst werden.

Bei Jugendfahrten mit Selbstversorgung sind darüber hinaus zwei Personen als Küchenpersonal zuschussfähig.

Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus zusätzlich BetreuerInnen bezuschusst werden bis maximal zur doppelten Anzahl.

3.3 Voraussetzungen für Jugendgruppenleiter

Leiter und Betreuer müssen im Besitz einer gültigen JULEICA (Jugendgruppenleitercard) sein. Ausgenommen hiervon sind ausgebildete pädagogische Fachkräfte.

Der / die Leiter(in) einer Maßnahme muss volljährig sein. Darüber hinaus ist es pädagogisch sinnvoll, dass die übrigen BetreuerInnen deutlich älter als die TeilnehmerInnen sind.

3.4 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung zu erklären, dass für alle TeilnehmerInnen und BetreuerInnen ausreichender Versicherungsschutz besteht. Notwendig ist hier der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für BetreuerInnen, die Schäden durch Aufsichtspflichtverletzungen abdeckt.

3.5 Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Maßnahmen, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss dem Antrag eine rechtsverbindliche Erklärung des Trägers der Maßnahme beigefügt sein, aus der hervorgeht, dass der Platz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den TeilnehmerInnen während der Maßnahme zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4. **Förderungsgrenzen**

Nicht gefördert werden:

- 4.1 Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der Teilnehmer im Alter von 8 bis 18 Jahren ist.
- 4.2 Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- 4.3 Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl Jugendgruppenleiter **mit** entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- 4.4 Maßnahmen, die für Jungen und Mädchen durchgeführt werden, wenn nicht mindestens je eine weibliche und ein männlicher Begleiter(in) zur Verfügung steht;
- 4.5 Maßnahmen, bei denen nicht mindestens pro angefangene 10 Teilnehmer eine Betreuungsperson eingesetzt wird;

- 4.6 Maßnahmen, die zu mehr als 1/3 ihrer Dauer aus Fahrzeiten bestehen, mit Ausnahme von Radtouren und Schiffstouren;
- 4.7 Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben und bei denen somit nicht mehr der Freizeit – und Erholungsgedanke im Vordergrund steht, sondern das Vermitteln tendenzieller Werte.
- 4.8 Maßnahmen, die bei Antragstellung bereits begonnen oder abgeschlossen sind.

5 Höhe des Zuschusses

- 5.1 Der Zuschuss beträgt für jede(n) TeilnehmerIn, BetreuerIn und Küchenpersonal, welche die Voraussetzungen erfüllen, 2,-- € je Tag.
- 5.2 Für Kinder und Jugendliche, die von Leistungen der Sozialhilfe oder vergleichbaren öffentlichen Leistungen abhängig sind (oder deren Erziehungsberechtigte) verdoppelt sich der Zuschussbetrag. Das gleiche gilt für behinderte Kinder und Jugendliche.
Der Träger der Maßnahme hat den Grund der erhöhten Förderung rechtsverbindlich zu erklären.
- 5.4 Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt ist ermächtigt, zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller, vorhandene Mittel aufzuteilen und geringere Förderbeträge festzulegen, sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichend sind.

6 Antragsverfahren

- 6.1 Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag bis spätestens 30.04. des Jahres ein, in dem die Maßnahme stattfindet. Finden Maßnahmen vor dem 30.04. statt, so muss der Antrag einen Monat vor Beginn gestellt sein.
- 6.2. Nach dem 30.04. beantragte Maßnahmen können nur im Rahmen eventuell noch verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden.

7 Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Träger hat eine Teilnehmerliste zu führen, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Bestätigung der Teilnahme durch eigenhändige Unterschrift enthält sowie ggfs. weitere Angaben, welche für die Förderung von Bedeutung sind. Diese Liste ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadt Hückeswagen einzureichen.

- 7.2. Die rechtsverbindliche Erklärung, dass die Maßnahme in der angegebenen Weise stattgefunden und alle Personen, die unterschrieben haben, auch tatsächlich teilgenommen haben, ist vom Träger / Leiter zu unterschreiben.

Teil IV Sonstige Zuschüsse der Stadt Hückeswagen

Die nachfolgenden Zuschüsse werden ohne Antrag durch die Verwaltung nach genehmigtem Haushaltsplan ausgezahlt. Auf die entsprechenden Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

1. Die DLRG erhält zur Unterstützung der Einsatzbereitschaft an der Bever sowie zur Unterhaltung der Rettungswachstation einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 €.
2. Für die Durchführung von Martinszügen erhält die Löwengrundschule einen Zuschuss in Höhe von 300,00 € und die Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen einen Zuschuss in Höhe von 200,00 €.
3. Der Verein Mittendrin erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschale in Höhe von 200,00 €.

Stand 25.08.2015

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 28.10.2015
Vorlage FB I/2873/2015

TOP	Betreff Erwerb einer Beteiligung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt - vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafter der OVAG mbH - a.) Den Ankauf von 88 Geschäftsanteilen an der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH von der Hanse – Stadt Wipperfürth zum Wert von insgesamt 100.869,12 € b.) Die Berufung von Herrn Bürgermeister Dietmar Persian als Vertreter in die Gesellschafterversammlung sowie die Berufung von Frau Stadtkämmerin Isabel Bever als dessen Vertreterin	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Der ÖPNV wird im Oberbergischen Kreis durch die OVAG – Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH – durchgeführt, die sich in ausschließlich kommunaler Trägerschaft befindet.

Bisher ist die Schloss – Stadt Hückeswagen nicht Gesellschafter. Wie in der Haushaltsplanung 2015 beschlossen ist der Ankauf von Geschäftsanteilen vorgesehen, um Einfluss auf den ÖPNV insgesamt zu gewinnen und um Vorteile beim Schülerspezialverkehr zu generieren.

Verluste der OVAG mbH werden nicht von den Gesellschaftern getragen, da der Oberbergische Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV der OVAG einen entsprechenden Zuschuss leistet. Der jährliche Zuschuss als Ausgleich für nicht anderweitig gedeckte Mehrkosten ermittelt sich nach dem Verkehrsdienstevertrag, der zwischen der OVAG und dem Oberbergischen Kreis geschlossen wurde.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist ein direkter Ankauf von Anteilen möglich, die aktuell die Hanse – Stadt Wipperfürth hält.

Nach dem aktuellen Gesellschaftsvertrag der OVAG GmbH beträgt das Stammkapital 4.704.000 €, eingeteilt in 5.880 Geschäftsanteile im Nennwert zu 800 €.

Beabsichtigt ist der Ankauf von 88 Geschäftsanteilen mit einem Wert von je 1.146,24 € auf Basis der Bilanzwerte zum 31.12.2014.

Der Beteiligungswert der Schloss – Stadt Hückeswagen beträgt dann 1,49 %.

Der Nennwert pro Anteil in Höhe von 800 € ergibt sich aus dem Stammkapital und der Anzahl der Anteile. Der Ankaufswert ergibt sich aus der jeweils letzten Bewertung im Rahmen der Bilanzierung.

Das weitere Verfahren ist so ausgestaltet, dass zunächst alle Gesellschafter der OVAG – denen grundsätzlich ein Vorkaufsrecht zukommt – auf dieses verzichten müssen. Nach mündlichen Aussagen soll dieses nicht ausgeübt werden, da sich die Mehrheitsverhältnisse ansonsten nicht ändern und die übrigen beteiligten Kommunen keine Änderungen in dieser Hinsicht planen.

Die Geschäftsführung der OVAG mbH hat mit Schreiben vom 02.11.2015 alle Gesellschafter informiert und um entsprechende Ratsentscheidungen gebeten.

Die Vorlagen für die Räte zum Verkauf / Ankauf der Anteile erfolgen in Wipperfürth und Hückeswagen parallel. Daraufhin erfolgen die notarielle Abwicklung des Kaufvertrages und die Eintragung der Anteile.

Es ist ein Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu berufen. Dies ist üblicherweise der Bürgermeister und im Rahmen seiner Vertretung der Stellvertreter im Amt.

Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Dietmar Persian zu berufen, als Vertreterin Frau Stadtkämmerin Isabel Bever.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel wurden im Haushalt 2015 eingeplant.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 13.10.2015
Vorlage FB I/2847/2015

TOP	Betreff Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Abfallentsorgung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, von der in § 5 Satz 2 der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Schloß – Stadt Hückeswagen über die Durchführung der Abfallentsorgung genannten Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hat in seinen Sitzungen am 13.04.2000 und am 26.06.2000 die vg. öffentlich – rechtliche Vereinbarung beschlossen.

Die Vereinbarung kann alle 5 Jahre gekündigt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres. Bisher hat der Rat von diesem Kündigungsrecht regelmäßig keinen Gebrauch gemacht.

Nach dieser Regelung wäre der nächste mögliche Kündigungstermin der 31.12.2016, die Kündigung müsste dann bis zum 31.12.2015 erfolgen.

Dementsprechend sind Qualitäts- und Kostenaspekte abzuwägen. Eine Alternative zur derzeitigen Vereinbarung bietet sich aktuell nicht an. Eine andere Organisationsform wäre vor allem dann zu erwägen, wenn finanzielle Vorteile erkennbar wären.

Diese sind jedoch nicht ersichtlich. Die Aufgaben werden vom BAV qualitativ gut ausgeführt und durch den Beirat sind vielfältige Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten gegeben.

Zusammenfassend sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- Kontinuität der Gebührenentwicklung; das Niveau der Gebühren bleibt in der Regel relativ konstant, teilweise waren Gebührensenkungen möglich
- Angemessenheit der Gebühren; das Preisverhältnis ist in Bezug auf den Systemstandard nicht zu beanstanden
- Einflussmöglichkeiten nach den Gegebenheiten vor Ort sind vorhanden; der Rat hat über den Beirat individuelle Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Leistungs- und Gebührenstrukturen

Die Kooperation mit dem BAV sollte demnach fortgeführt werden; Gründe für eine Kündigung liegen nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 27.10.2015
Vorlage RB/2872/2015

TOP	Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das gemeinsame Archiv
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die Einrichtung eines gemeinsamen Archivs mit der Hansestadt Wipperfürth auf der Basis der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	18.12.2015	öffentlich

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 29.09.2015 hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen den Umzug des Stadtarchivs nach Wipperfürth in die Alice-Salomon-Schule mehrheitlich beschlossen. An diesem Standort soll ein gemeinsames Archiv der Städte Wipperfürth und Hückeswagen aufgebaut werden. Da das bisherige Gebäude in der Ewald-Gnau-Straße als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird, sind die Archivalien bereits im neuen Standort in der Alice-Salomon-Schule untergebracht wurden.

Grundlage dieser Zusammenarbeit soll – wie auch bei den anderen interkommunalen Projekten – eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden, die die Rahmenbedingungen der Kooperation festschreibt.

Als Grundlage für den dieser Vorlage beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dienten die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die für die übrigen Bereiche der Kooperation mit Wipperfürth abgeschlossen wurden. Dabei wurden die Elemente, die sich auf die Aufgaben des Archivs beziehen, auf Vorschlag der Archivberatungsstelle formuliert.

Der Entwurf wurde mit der Hansestadt Wipperfürth abgestimmt und liegt derzeit der Kommunalaufsicht zur Abstimmung vor. Nach Beschluss durch die beiden Räte muss eine Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Da der Entwurf auf den bereits genehmigten Vereinbarungen in den anderen Bereichen beruht, wird von keinen größeren Problemen bei der Genehmigung ausgegangen.

Nachfolgend einige Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 1

Allgemeine Regelung. Es wird – wie bei den anderen Bereichen - eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Das heißt, die Aufgabe bleibt formal bei den einzelnen Städten, lediglich die Aufgabendurchführung wird auf das gemeinsame Archiv übertragen.

§ 2

Spezielle Regelungen zum Umgang mit Archivgut – formuliert nach Empfehlung der Archivberatungsstelle.

Wichtig ist, dass das Archivgut selbstverständlich im Eigentum der einzelnen Städte bleibt (Ziffer 3) und dass besondere Ansprüche der einzelnen Städte Berücksichtigung finden. Will also beispielsweise eine Stadt ein Zeitungsarchiv führen, während die andere dies nicht möchte, so hat das gemeinsame Archiv die unterschiedlichen besonderen Archivierungsanliegen zu berücksichtigen.

§ 3

Hier sind die Regelungen zum Personal aufgenommen. Das gemeinsame Archiv wird mit 1,06 Stellen eingerichtet. Damit sind Ausweitungen der Öffnungszeiten und des Services durch die Kooperation im Vergleich zum bisherigen Hückeswagener Archiv möglich. Die Hückeswagener Mitarbeiterinnen, die bisher im Archiv arbeiten, werden an die Hanse-Stadt Wipperfürth gestellt. Hierzu wird nach bewährtem Muster ein Personalgestellungsvertrag zwischen den beiden Städten abgeschlossen. Für die Mitarbeiterinnen ergibt sich hierdurch personalrechtlich keine Verschlechterung.

Bei Ausscheiden der Hückeswagener Mitarbeiterinnen werden zukünftige Neubesetzungen regelmäßig durch die Hansestadt Wipperfürth vorgenommen.

§ 4

Die Aufteilung der Kosten des gemeinsamen Archives erfolgt wie bei den anderen Projekten (Ausnahme: Bauhof) auf der Grundlage der Personal- und Sachkosten nach KGSt. Damit sind die Personalkosten sowie die Kosten der Büros, in denen das Personal arbeitet, abgegolten. Ebenso sind beispielsweise Kosten für spezielle Software enthalten.

Im Gegensatz zu den anderen Projekten, in denen es sich „nur“ um Mitarbeiter in den Büros handelt, sind hier auch erhebliche Lagerflächen für das Archivgut vorzuhalten. Dies wird soweit möglich in sogenannten Kompaktanlagen gelagert, die speziell für die Lagerung von Archivgut konzipiert sind. Dies stellt eine deutliche Verbesserung zur bisherigen Lagerung in Regalen dar.

Die Kosten dieser Archivräume sind nicht in den Kosten nach KGSt enthalten. Deswegen werden die Raumkosten für diese Räume separat ausgewiesen und entsprechend aufgeteilt.

Die Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden Städte aufgeteilt. Dies entspricht derzeit einem Verhältnis von ca. 41 % zu 59 %.

Neben diesen aufzuteilenden Kosten werden außerdem spezielle Kosten aufgeführt, die separat abzurechnen sind. Diese würden anfallen, wenn eine Kommune beispielsweise besondere Restaurierungsarbeiten an einzelnen Archivstücken vornehmen möchte. Da dies speziell einer

Stadt zuzurechnen ist, wird dies nicht aufgeteilt. Gleiches gilt für die Vernichtung von Archivgut.

§ 5

Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz

§ 6

Regelungen zur Dauer, zur Evaluation und zu einer möglichen Auflösung des Vertrages. Diese Regelungen sind analog der übrigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffen worden. Es wird eine Mindestdauer von 5 Jahren festgeschrieben. Nach vier Jahren erfolgt eine Evaluation. Bei Auflösung des Vertrages müssen Personal und Material (natürlich nicht das Archivgut) unter den Kommunen aufgeteilt werden.

§ 7, 8 und 9

Übliche formelle vertragliche Regelungen

§ 10

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll zum 01.01.2016 in Kraft treten. Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenverteilung wird wie oben unter § 4 erläutert vorgenommen werden.

Eine erste Kostenermittlung in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wipperfürth hat ergeben, dass die jährlichen Personal- und Sachkosten nach KGSt sich für beide Kommunen auf knapp 60.200 Euro summieren. Hinzu kommen Raumkosten für die Archiv- und Besucherräume in Höhe von knapp 49.300 Euro. Die Gesamtkosten von etwa 109.500 € würde dann entsprechend der Einwohnerzahlen aufgeteilt, so dass sich für Hückeswagen derzeit Kosten in Höhe von 45.100 € jährlich ergeben.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Gemeinsames Archiv“

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Hansestadt Wipperfürth

zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW durch die Einrichtung eines gemeinsamen Archives

Präambel

Die Städte Hückeswagen und Wipperfürth haben den Entschluss gefasst, die Aufgaben des kommunalen Archives, die bisher durch eigene Archive ausgeführt wurden, gemeinsam in einem neu einzurichtenden Archiv auf dem Gebiet der Hansestadt Wipperfürth wahrzunehmen.

Aus diesem Grunde schließen die Vertragskommunen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW durch die Errichtung eines gemeinsamen Archives die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) vom 01.10.1979 - SGV. NRW. 202 - sowie gem. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 - SGV. NRW. 221 - in den jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassungen. Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Hansestadt Wipperfürth übernimmt die Durchführung der Pflichtaufgaben der Gemeinde nach dem Archivgesetz NRW für die Städte Hückeswagen und Wipperfürth durch die Einrichtung eines gemeinsamen Archivs. Hierzu überträgt die Schloss-Stadt Hückeswagen die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

1. Das gemeinsame Archiv entscheidet gem. § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der beiden beteiligten Städte. Es berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Städte. Für das als archivwürdig bewertete und übernommene Archivgut übernimmt das gemeinsame Archiv die Pflichtaufgaben der Städte nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere:

- Erschließung und Erforschung
- sachgemäße und sichere Verwahrung
- Einhaltung von Schutzfristen

- Nutzbarmachung

Darüber hinaus stellt das Archiv die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes durch angemessene Öffnungszeiten sicher.

2. Die beteiligten Städte bieten dem gemeinsamen Archiv sukzessive ihr gesamtes – als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes – Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die jeweilige Stadt.
3. Das eingebrachte Archivgut bleibt im Eigentum der jeweiligen Städte.
4. Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird die Hansestadt Wipperfürth geeignete Räumlichkeiten in der ehemaligen Alice-Salomon-Schule zur Verfügung stellen, gegebenenfalls herrichten und zweckdienlich ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtung etc.).

§ 3 Organisation

1. Die Tätigkeiten des Archives werden durch die Mitarbeiterinnen der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Hansestadt Wipperfürth wahrgenommen.
2. Zu Beginn der Wahrnehmung der Aufgaben beider Städte durch die Hansestadt Wipperfürth besteht ein Personalbedarf von insgesamt 1,06 Stellen. Entspricht die Stellenbemessung nicht den tatsächlichen Anforderungen, ist sie einvernehmlich anzupassen.
3. Die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet sich gemäß den Regelungen des Personalgestellungsvertrages ihre eigenen Beschäftigten an die Hansestadt Wipperfürth zur Verfügung zu stellen. Der Personalgestellungsvertrag regelt die hiermit verbundenen personalrechtlichen Fragen. Hierbei wird den im Wege der Personalgestellung entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert.
4. Neueinstellungen erfolgen grundsätzlich durch die Hansestadt Wipperfürth im Einvernehmen mit der Schloss-Stadt Hückeswagen. Sofern eine interne Besetzung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen möglich ist, erfolgt eine Personalgestellung wie bei den bei Abschluss des Vertrages vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 4 Finanzen

1. Die entstehenden Personal- und generellen Sachkosten des gemeinsamen Archivs werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte der KGSt auf der Basis der Besoldungs- und Entgeltgruppen ermittelt.

Die Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herrichtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungskosten) dar.

Die Gesamtkosten (Personal- und generelle Sachkosten sowie Raumkosten) des gemeinsamen Archivs werden auf der Basis der Einwohnerzahlen der beteiligten Kommunen (Fortschreibung Zensus 2011, Stichtag 31.12. des Vorjahres) verteilt.

Besondere Sachkosten für spezielle Ge- und Verbrauchsmaterialien (z.B. Restaurierungs- oder Aufbewahrungsmaterialien) sowie die Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes werden separat ermittelt und verrechnet.

2. Die Verrechnung der Kosten erfolgt für jedes Haushaltsjahr mit vierteljährlichen Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf der Grundlage der Werte des Vorjahres von der Hansestadt Wipperfürth zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Hansestadt Wipperfürth ist für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Archivs verantwortlich. Aus diesem Verständnis stellt sie sicher, dass Schäden, die mit der Aufgabe betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten oder einer Vertragskommune zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die damit geregelte Zusammenarbeit kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner ordentlich schriftlich gekündigt werden; frühestens zum 31.12.2020.
2. Eine Evaluierung der Zusammenarbeit erfolgt nach vier Jahren durch die Vertragspartner. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die erwünschten Effekte erzielt werden konnten und welche Verbesserungen in der Konzeption des gemeinsamen Archivs möglich sind.
3. Wird die Vereinbarung gekündigt, so verpflichten sich die Vertragspartner, das vorhandene Vermögen und den Personalbestand durch Maßnahmen zur Entflechtung zu trennen. Hierbei sind einvernehmliche Regelungen zu finden. Als Anhaltspunkt dienen dabei die folgenden Kriterien:
 - a. Ggf. bestehendes mobiles Anlagevermögen des gemeinsamen Archivs wird gem. der Einwohnerzahlen des Vorjahres anteilig auf die Kommunen übertragen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen erwirbt das ihr zugeteilte Anlagevermögen zu den aktuellen Buchwerten von der Hansestadt Wipperfürth.
 - b. Das Personal des gemeinsamen Archivs wird gem. der Einwohnerzahlen des Vorjahres anteilig auf die Kommunen übertragen. Neben dem per Personalgestellungsvertrag übertragenen Personal übernimmt die Schloss-Stadt Hückeswagen gegebenenfalls zusätzlich Personal der Hansestadt Wipperfürth. Hierbei wird den zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung beschäftigten Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert; für diese finden betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen der Entflechtung nicht statt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 9 Datenschutz

1. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im gemeinsamen Archiv mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, über die Angelegenheiten beteiligter anderer Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wipperfürth, den _____

Michael von Rekowski
Bürgermeister

Hückeswagen, den _____

Dietmar Persian
Bürgermeister

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 05.11.2015
Vorlage FB I/2884/2015

TOP	Betreff Einrichtung einer Vollzeitstelle und Stellenfreigabe für eine Verwaltungskraft im RGM
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt im Stellenplan für das Jahr 2015 im Produktbereich 11 – Innere Verwaltung – unter der Kostenstelle 100520 – Unterhaltung, Bewirtschaftung von Gebäuden – die Ausweitung der Teilzeitstelle für eine Verwaltungskraft mit einem Stellenanteil von 0,65 und einer Wertigkeit nach Entgeltgruppe 6 TVöD auf eine Vollzeitstelle.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat	12.11.2015	öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Zur Deckung des Personalbedarfs ist für das Regionale Gebäudemanagement (RGM) eine Erweiterung von einer Teilzeitbeschäftigung auf den Umfang einer vollen Stelle notwendig. Die Freigabe der Teilzeitstelle mit einem Stellenanteil von 0,65 hat der Rat in seiner Sitzung am 29.09.2015 bereits vorgenommen. Auf die Vorlage Nr. **FB I/2826/2015** wird hier verwiesen.

Aufgrund der exorbitant hohen Arbeitsbelastung wurde die Personalbemessung überprüft und in Abstimmung mit der Hanse – Stadt Wipperfürth angepasst.

Auslösend für den Bedarf ist der Verlust einer Mitarbeiterin der Hanse – Stadt Wipperfürth, die im Rahmen der Personalgestaltung dem RGM zugewiesen war.

Der Personalbedarf kann nicht auf andere Art und Weise kompensiert werden, sondern ergibt sich in diesem Bereich in verstärktem Maße. Die Aufgaben im Bereich der kaufmännischen Sachbearbeitung sowie bei der Vermietung der städtischen Gebäude können ansonsten nicht adäquat sichergestellt werden.

Die Verpflichtung zur Nachbesetzung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen ergibt sich aus dem Personalgestellungsvertrag vom 29.10.2010.

Um hier die Voraussetzung für eine stellenplankonforme Einstellung zu schaffen, soll nun im Stellenplan 2015 im Produktbereich 11 – Innere Verwaltung – unter der Kostenstelle 100520 – Unterhaltung, Bewirtschaftung von Gebäuden – eine entsprechende Vollzeitstelle nach Entgeltgruppe 6 TVöD eingerichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkostenverrechnung erfolgt auf Grundlage der KGSt-Werte nach den Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 05.11.2015
Vorlage FB I/2885/2015

TOP	Betreff Einrichtung einer Vollzeitstelle im RGM und Stellenfreigabe
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt im Stellenplan für das Jahr 2015 im Produktbereich 11 – Innere Verwaltung – unter der Kostenstelle 100520 – Unterhaltung, Bewirtschaftung von Gebäuden – die Einrichtung einer Vollzeitstelle mit einer Wertigkeit nach Entgeltgruppe 11 TVöD.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund des längerfristigen krankheitsbedingten Ausfalls einer Mitarbeiterin der Hanse – Stadt Wipperfürth muss eine Neubesetzung der Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Die Stellenbesetzung erfolgt befristet als Krankheitsvertretung.

Aufgrund der quantitativen und qualitativen Auslastung an dieser Stelle erfolgt die Nachbesetzung in Abstimmung mit der Hanse – Stadt Wipperfürth im Rahmen einer Vollzeitstelle; bisher wurden hier 25 Wochenstunden geleistet.

Aus den Regelungen des Personalgestellungsvertrages vom 29.10.2010 ergibt sich, dass bei Krankheit, Urlaub u.a. ausschließlich die Stadt Hückeswagen für eine angemessene Vertretung verantwortlich ist.

Es handelt sich um eine exponierte Stelle im RGM, für die ein Architekt / eine Architektin gesucht wird. Aufgrund der erheblichen Anzahl unterschiedlichster Projekte ist eine möglichst kurzfristige Stellenbesetzung zwingend erforderlich, da andernfalls gesetzliche Pflichtaufgaben nicht erfüllt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkostenverrechnung erfolgt auf Grundlage der KGSt-Werte nach den Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 06.11.2015
Vorlage FB III/2886/2015

TOP	Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 06.11.2015 - Umstellung der Einsatzzeiten des kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Antrag der CDU-Fraktion, der den nachfolgenden Wortlaut hat: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, dass der kommunale Ordnungsdienst seine Streifendiensttätigkeit mit reduzierter Wochenstundenzahl ab sofort wieder ganzjährig durchführt.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Zur Begründung wird auf den beiliegenden Antrag der CDU-Fraktion vom 06.11.2015 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bleiben abzuwarten.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der CDU

CDU-Fraktion • 42490 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

Fraktionsvorsitzender:

Christian Schütte
Jung-Stilling-Str. 70
42499 Hückeswagen

Tel.: 02192 932646
Fax: 02192 932647

Hückeswagen, den 06. November 2015

Antrag der CDU-Fraktion zum Haupt- und Finanzausschuss am 12.11.2015 Umstellung der Einsatzzeiten des kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Hückeswagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persian,

im Rahmen der diesjährigen Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde eine 50-prozentige Kostenreduzierung im Bereich des Ordnungsdienstes in der Form umgesetzt, dass die Doppelstreifen ab sofort nur noch im Sommerhalbjahr eingesetzt werden sollen.

Der Wegfall des Streifendienstes in der nun angebrochenen dunklen Jahreszeit führt nach unserer Wahrnehmung zu einer deutlichen Reduzierung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger.

Hinzu kommt, dass der städtische Jugendpfleger seine Tätigkeit für die Stadt Hückeswagen kurzfristig beenden musste. Den von ihm betreuten Kinder und Jugendlichen fehlt nun ein Ansprechpartner.

Pausiert der Streifendienst über mehrere Monate, sehen wir eine Gefahr für die Kontinuität des eingesetzten Personals und damit den Verlust des in der Durchführung erworbenen Erfahrungsschatzes.

Unter den drei oben genannten Aspekten halten wir es daher für nicht verantwortbar, dass die von der Hückeswagener Bevölkerung positiv aufgenommene Präsenz des Ordnungsdienstes mit seiner intensiven Kontaktpflege zu allen relevanten Gruppen für jeweils ein halbes Jahr vollständig ruht.

Um Kostensteigerungen und Belastungen für den Haushalt zu vermeiden, muss eine Reduzierung der Wochenstunden als Bestandteil der HSK-Konsolidierungsmaßnahmen in Kauf genommen werden. Wichtig ist uns aber, dass die Bürgerinnen und Bürger auch im Winterhalbjahr zu unregelmäßigen Zeiten auf die Anwesenheit des Ordnungsdienstes vertrauen können.

Vor diesem Hintergrund stellt die CDU Fraktion den Antrag mit folgender Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, dass der kommunale Ordnungsdienst seine Streifendiensttätigkeit mit reduzierter Wochenstundenzahl ab sofort wieder ganzjährig durchführt.

Weitere nähere Erläuterungen werden in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schütte
Fraktionsvorsitzender
CDU Fraktion